

Lennchen-
berg

Lennchenberg

Stiftungs-
Prinzip
zum
Besten der
Arztney-
kunst
1770.

017

20

Johann Christian Senckenberg
Medicinæ Doctoris und Physici Ordinarii
zu Frankfurt

Stiftungs = Briefe

zum Besten
der Arzneykunst und Armenpflege;

Samt

N a c h r i c h t

wegen eines zu unternehmenden

Bürger- und Bessassen-Hospitals

zum

Behufe der Stadt Frankfurt.

Nebst

V o r b e r i c h t

Verfaßt von Leopold Christian Carl Freyherrn von Senckenberg;

Mit

Beilagen und zweyen Kupfer-Tabellen.



Gedruckt mit Brönnerischen Schriften, 1770.

Or 17/20

O felix hominum genus,
Si vestros animos amor,
Quo cælum regitur, regat!


Boëth. de Consol. Philos.

L. II. M. 8.



III
/ 126


Q 46/48 x 29



Vorbericht.

Kurzer Inhalt desselben.

- §. 1. Gelegenheit zu diesem Vorbericht.
- §. 2. Nachricht von denen Verdiensten des Stiffters Familie und Angehörigen gegen die Stadt Frankfurt überhaupt.
- §. 3. Kurze Beschreibung des gegenwärtigen Vorhabens.
- §. 4. Weitere Beschreibung desselben samt Obrigkeitlicher Bestätigung in denen Beylagen 1. 2.
- §. 5. Wird annoch in der Erzählung fortgefahren, zugleich folgen die Beylagen 3. 4. 5. 6.
- §. 6. 7. 8. Auszug des ersten Stiftungs-Briefes.
- §. 9. Auszug des Zusatzes zu dem Stiftungs-Brief.
- §. 10. Setzet diesen fort.
- §. 11. Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Stiftung überhaupt.
- §. 12. Ursachen, warum dieselbe in Frankfurt besonders nöthig, samt der Anzeige derer all dort desfalls gemachten, aber dieses Vorhaben nicht erschöpfenden Anstalten.
- §. 13. Betrachtung, wie schon öfters einzelne Personen mit solchen Stiftungen den Anfang zu etwas ganz grossen gemacht, samt dem Beyspiel des Teutschen Ordens, und Beylage 7.
- §. 14. Großmüthige Vorsorge des Schwäbischen Kayserhauses für Arme und Nothleidende, auch Unterstützung derer Privat-Personen, die zu jener Behuf etwas unternommen.
- §. 15. Erzälet, was der löbliche Magistrat zu Frankfurt in Ansehung gegenwärtiger Stiftung gethan.

- 
- §. 16. Anordnung wegen Verwaltung derselben unter Aufsicht der Obrigkeit, samt Beilage 8.
- §. 17. Zuwachs und dadurch gemachte Veränderung der Stiftung, durch den Ankauf eines räumlichen Stiftungs-Hauses.
- §. 18. Vorschlag zu einem Bürger- und Bessers-Hospital.
- §. 19. Gedanken wegen der im Hospital zu veranlassender Aufnahme auch nicht dürftiger Personen, gegen Zahlung.
- §. 20. Erbittet man sich zu Ausführung dieses großen Werkes die milde Beyhülfe anderer gutthätigen Gemüther.
- §. 21. Einrichtung zur Sicherheit dieser Beitrags-Gelder.
- §. 22. Wunsch zu glücklichem Fortgang und Wachsthum des Werkes, samt dem Beschluß, und letzten Beilagen 9. und 10. das Begräbniß des Stifters betreffend.

Lairlyan
Stift

J. St.

Nachricht vor den Buchbinder.

Die erste und zwote Kupfer-Tafeln sind zwischen Seite 10. und 11. und sogleich hinter dieselbe der halbe, nicht numerirte Bogen: Vorbericht, kurzer Inhalt desselben zc. einzubestten.

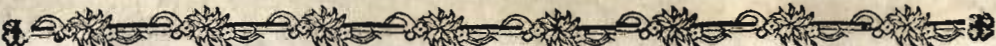
Vorbe.



Vorrede des Stifterz.



Da es eines Christen Schuldigkeit ist, nicht allein das gute mit gutem, welches leicht zu thun ist, sondern auch das böse mit gutem zu vergelten: So habe auch ich, zu Folge dieser heilsamen Vorschrift, allezeit die Gedanken geheget, für alle Wohlthaten, welche die Zeit meines Lebens bis in mein jetziges anfangendes Alter in meiner Vaterstadt genossen habe, nach meinem geringen Vermögen mich dankbar zu erzeigen.



Es ist hieraus dasjenige entstanden, was nachfolgende Stiftung, wie derselben Aufschrift besaget, in commoda publica, das ist, zum allgemeinen Wohlsenn hiesiger Einwohner, besonders aber gesamter Löblicher Bürgerschaft, in Verbesserung derer Medicorum und des Medicinal-Wesens, wie auch der Versorgung bedürftiger kranker Bürger und Bessassen, wenn jener Anzahl nicht allzu groß wäre, enthält.

Ich habe in dieser wichtigen Sache mir nicht allein getrauet, sondern mit Beyrath meines 1768. am 30^{ten} May selig verstorbenen Herrn Bruders, des Kayserlichen Reichs-Hofraths Freyherrn von Senckenberg, gehandelt, unter dessen Aufsicht nicht allein sein älterer Herr Sohn den Vorbericht gemacht, welcher unverändert hiebey erscheint, sondern auch der zweyte Theil der Stiftung, der zur Erläuterung des ersten dienet, mit seiner völligen Approbation und Mitwirkung verfasst ist.

Unter Gottes Segen ist bisher in dem Stiftungshaus von welchem die erste Kupfertafel den ganzen Plan zeigt, die Bibliothek, wovon, wie auch von andern von mir zu der Stiftung gebrachten Dingen, g. G. ein Verzeichniß in den

Druck

Druck kommen soll, die Wohnung vor den Gärtner, ein Gewächshaus, ein Laboratorium chymicum, wie auch ein Theatrum anatomicum, davon die andere Kupfertafel die Abzeichnung vorstellet, zu Tab. II. Stand gebracht, und nunmehr wird an dem medicinischen Garten gearbeitet, auch künftiges Jahr mit dem Bau des Bürger-Hospitals der Anfang gemacht werden, welches alles aus meinen Mitteln, besonders aber von dem Interesse meines dermalen auf hundert tausend Gulden angewachsenen Stiftungs-Capitals, bestritten worden.

Alljährlich soll dem Publico, wie in dem Vorbericht gemeldet ist, eine gedruckte Nachricht mitgetheilet werden, von der Verbesserung und dem Anwachs der Stiftung, und was derselben von Wohlthätern verehret werden wird, auch dieser Namen rühmlich gedacht werden, es wäre denn, daß solches zu thun von Personen, die dieses angehet, verboten würde. Es wird auch jedermann von Löblicher Bürgerschaft frey stehen, sich, vornehmlich bey dem Bürger-Hospital, die Bücher zeigen zu lassen, und von allem selbst Kundschafft einzuziehen, wie die Gaben angewendet werden, auch nöthigen Falls sowohl mündlich als schriftlich Erinnerungen zu thun, und hiebey durchaus kein Geheimniß Platz haben, wie denn ebenfalls folglich alle Bau- und sonstige Rechnungen werden publiciret

werden, und deren Einsicht in dem Original allen Mitgliedern Löblicher Bürgerschaft offen stehen soll.

Bis anhero ist an Verehrungen z. E. von Gottespfennigen, nur ein geringes eingegangen, welches mit allem übrigen auf das genaueste, zu Folge derer nach der freywillig angegebenen Bestimmung ausgestellten Quittungen, in dem Druck wird specificiret, und damit ein Jahr nach Publication derer Documenten der Anfang gemacht, auch alljährlich fortgefahren werden, und verspricht sich aus innen gedachten hierzu erbetenen Personen von Löblicher Bürgerschaft und mir, so lang mir Gott das Leben fristet, nachher aber an meiner statt von denen Executoribus aus meiner Familie, und deren eventualen Nachfolgern zuernennenden Deputatis aus dem Collegio medico, bestehende Administration des Burger-Hospitals, in dem, wie leicht zu erachten, ein solches Unternehmen eines Mannes Werk nicht seyn kann, von der Mildthätigkeit der Löblichen Mitbürgerschaft eine ergiebige Beyhülfe, gleichwie darzu allschon von vielen Hoffnung gemacht worden, weilen der hieraus entspringende Nutzen ganz offenbar ist.

Die Rechnungs-Revision über alles bisher erwehnte, wird auf die Art wie die Stiftungs-Documenta besagen, alle Jahre den 18ten Augusti geschehen, und damit an diesem Tag, nach meinem Ableben, der Anfang gemacht werden, wie denn auch, wenn die ganze Stiftung zu Stand gekommen seyn wird, an diesem Tage die Abgaben anheben sollen.

Abänderungen der Stiftung und Zusätze der Verbesserung halber, welche die veränderte Zeit und neue Umstände mit sich bringen mögten, und ich nöthig finde, sollen nebst vorgedachtem auch von Zeit zu Zeit in dem Druck erscheinen.

Gedencke hieben, mein Leser, daß wir nicht für diese Zeit geschaffen sind, daß wir allesamt von Gottes Gnade leben und sind was wir sind; gleichwie wir auf diese Welt nichts mitgebracht haben, also auch nichts eigenes besitzen, und bloße Verwalter sind, die verrechnete Dienste haben; daß alle Scheinherrlichkeit dieser Welt nichts ist, und einmal über kurz oder lang entweder sie uns, oder wir sie verlassen, nichts aber, nach der Liebe Gottes und dem Glauben an Ihn, übrig bleibt das unser ist, als die Liebe des Nächsten, die Gott, der die Liebe selbst

ist, und diese selbst in uns wirken will, uns befohlen hat als ein Gebot, darinnen unsere Seligkeit besteht, da Gott ansonsten unserer nicht bedarf, und wir Ihm weder etwas geben noch nehmen können. Dieses wohl zu bedenken und auszuüben lasse die mit mir angelegen seyn, damit wir stets hier und dort, in der seligen Vereinigung mit Ihm, Licht, Leben, Ruhe, Frieden und vollkommene Freude haben mögen, als das höchste Guth, welches Er uns in seinem Sohne Jesu Christo, dem Schöpfer der neuen Creatur, und unserm Arzt Leibes und der Seelen, in dem wir alles haben was uns nöthig ist, verordnet hat. Ihm allein sey Lob und Ehre in Ewigkeit.

Frankfurt den 25ten Decembris
1769.



Erklärung der ersten Kupfer-Tafel.

1. I. I. Das ganze Planum, welches 100490. Quadrat-Fuß in sich begreiftet.
2. Façade des Hauses auf der großen Eschenheimer Gasse, mit der Ueberschrift unter dem Senckenbergischen Familien-Wappen:

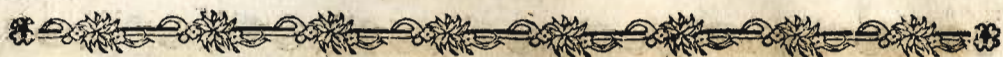
ÆDES FUNDATIONIS
SENCKENBERGIANÆ
IN PUBLICA COMMODA,
ANNO MDCCLXIII.

Deutsch:

Das Haus der Senckenbergischen Stiftung, welche zum gemeinen Nutzen (*) errichtet worden im Jahr 1763.

(*) Nämlich in Verbesserung des Medicinal-Wesens, und Verpflegung armer kranker Bürger, und zu keinem andern Gebrauch.

3. Grundriß des Hauses, worinnen theils Bohnzimmer, theils Conferenz-Zimmer, sodann besondere Zimmer vor gewisse Theile der Medicin befindlich, um zu jedem gehörige Collectanea oder Sammlungen daselbst zu verwahren, welche sich auch noch oben über den Seitenbau Num. 4. erstrecken.
4. Ein Seitenbau, in welchem unten a. die Küche, b. der Mägde Stube, c. ein feuerfestes Gewölbe, d. eine Waschküche, e. ein Laboratorium chymicum mit darunter gelegenem und dazu gehörigem Keller.
5. Ein Seitenbau, in welchem unten a. ein Conferenz-Saal, b. des Gärtners Wohnung, und oben ein durchgehender Saal, worinn die Bibliothek befindetlich ist.
6. Der Hof.
7. Eine Regen-Cisterne.
8. Ein Brunn.



9. Der Medicinische Garten.

10. Das Begräbnis des Stifters mit folgendem von ihm selbst gefertigten, unter denen Beylagen N. 10. befindlichen und hier wiederholten Epitaphio:

D. O. M. S.
 CONDITUM HOC IN SEPULCRO
 TERRENUM CORPUS
JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,
 DEI MISERANTIS BENIGNITATE,
 DUM HIC VIVERET,
 BONI CIVIS,
 MEDICI FIDELIS,
 CUI TERRA EXILII LOCUS,
 CÆLUM PATRIA,
 QUAM REPETIIT LÆTVS,
 CUM PLACIDE MORIENDO LIBERTATEM
 ASSEQUERETUR
 ANNO MDCC DIE
 NATUS MDCCVII. d. XXVIII. FEBRUARII.

* * *

VIVENS DISCE MORI: SIC VITAM MORTE PARASTI;
 SOLI VINCENTI NAMQUE CORONA DATUR.

Zu teutsch:

Gott dem Allmächtigen zu Ehren.
 In diesem Grabe liegt verwahret der irdische Leib des
Johann Christian Senckenberg,
 der in seinem Leben, durch Gottes erbarmende Güte, ein
 redlicher Bürger und treuer Arzt gewesen, der die Erde
 für den Ort der Verweisung, den Himmel aber für sein
 Vaterland gehalten hat, dahin er mit Freuden zurück
 gefehret ist, als er durch einen sanften Tod die Freyheit
 erhielt,

Im Jahr MDCC den
 Geböhren MDCCVIII. den 28ten Februarii.



* * *

Lerne sterben, dieweil du lebest: So hast du durch den
Tod das Leben erworben;

Denn niemand wird gekrönet, als der, der überwindet.

11. Ein Bassin.
12. Ein grünes Cabinet.
13. Das Gewächshaus mit dreien Abtheilungen.
14. Die Mauer, welche den Garten von dem Hospital
und der Anatomie scheidet, in deren Mitte ein Thor,
und oben und unten eine Thüre zur Communication.
15. Das Hospital, ein Viereck, welches künftig g. G. mit
der Hospital-Ordnung in einer besondern Kupfertafel
erscheinen und folgende Aufschrift haben wird:

NOSOCOMIUM CIVICUM,
JESU CHRISTO SALVATORI SACRUM,
CIVIUM PAUPERUM AMORE
CONDITUM ET INSTRUCTUM
OPERA ET IMPENSIS
JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,
M. D. ET PHYSICI ORDINAR.
Anno MDCCLXX,
CIVIUM MUNIFICENTIA
AMPLIFICATUM.

Im Teutschen:

Bürgerliches Kranken-Hospital, welches dem Heiland
Jesus Christus zu Ehren, aus Liebe vor arme Bür-
ger durch Bemühung und auf Kosten des allhiefigen
Doctoris Medicinæ und Physici Ord. Johann Chri-
stian Senckenberg, im Jahr 1770. auf- und
eingerrichtet, durch der Bürgerschaft Mildthätigkeit aber
nachher erweitert und nützlicher gemacht worden.

Ueber dieser wird in einer Niche das Bild des Heilandes
mit offenen Armen, und über dem Haupt die Worte ste-
hen:

SALVATOR MUNDI SALVA NOS.

Zu dessen Füßen aber

Matth. XI, 28.

16. Der Hof des Hospitals.
17. 17. Zwo Einfahrten zum Hospital.
18. Der Bleichplatz bey dem Hospital.
19. Der Vorplatz bey der Anatomie.
20. Theatrum anatomicum mit seinen zween Seitenbäuen.
21. Der zu der Anatomie gehörige Brunn.
22. 22. Der Zwinger an der Stadtmauer, wovon die Abtheilung a. ein Holzplatz für das Hospital, b. ein Holzplatz für das Gewächshaus, c. ein Holzplatz für das Haus an der Eschenheimer Gasse ist.

Erklärung der zwoten Kupfer-Tafel.

- I. **T**heatrum oder Amphitheatrum anatomicum, in dessen Mitte ein Tisch, den man umdrehen kann, um diesen her 3. Bäncke über einander, darüber, über deren Thüren derer Seitenbäuen in der Mauer, 2. Glas-Schränke vor præparata anatomica, in denen 8. Ecken desselben aber eben so viele Niches, um Squelettes, &c. hinein zu setzen. Hat folgende Ueberschrift:

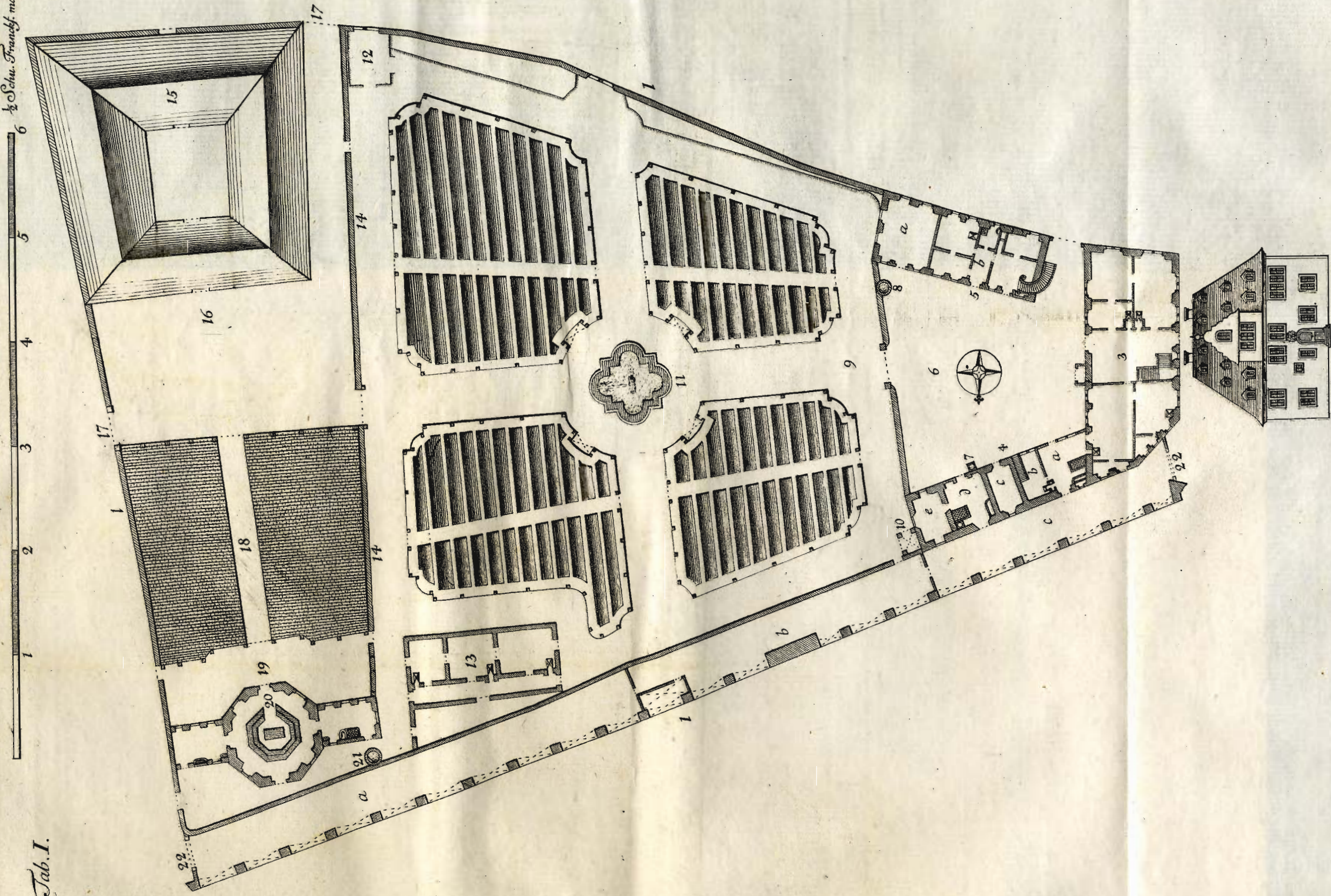
THEATRUM ANATOMICUM
AD AUGENDAM REM PATRIÆ MEDICAM
EXSTRUCTUM
ANNO MDCCLXVIII.
CÛRA ET SUMTU
IOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG
M. D. ET PHYSIC. ORD.

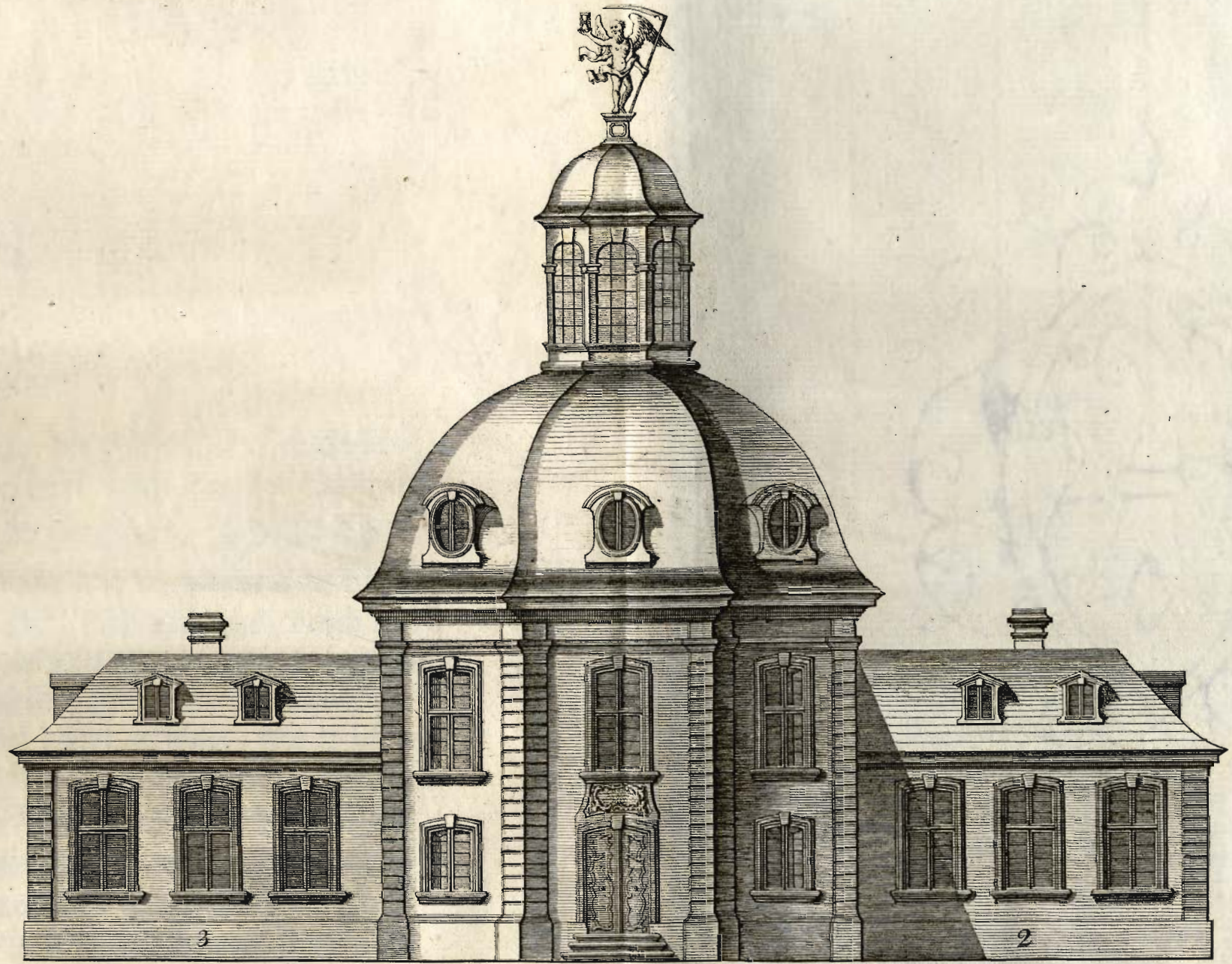
Im Teutschen:

Schauplatz der Zergliederung, welcher, zu Verbesserung des Medicinal-Wesens in dem Vaterland, erbauet worden im Jahr 1768. unter der Aufsicht und auf Kosten Johann Christian Senckenbergen, der Arzneykunst Doctoris und Physici Ordinarii.

2. Das Præparatorium oder Schneidzimmer.
3. Die Küche der Anatomie.

Vor.





5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 Schuhe



Vorbericht.

§. I.

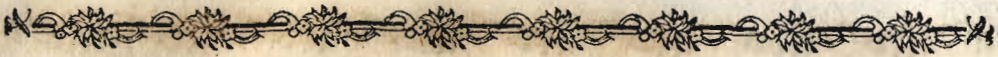
Es hat mein Herr Oheim, der Fürstlich-Hessen-Casselsche Hofrath und Leib-Arzt, auch Phyticus Ordinarius bey Löblicher Reichsstadt Frankfurt, Johann Christian Senckenberg, Medicinæ Doctor, nachdem die Güte Gottes ihm auf vielerley Art, sonderlich auch durch die von dessen Allmacht gesegnete Arzt-Bedienung ein ziemlich ansehnliches Vermögen zufließen lassen, Seine Haupt-Sorge bey kinderlosen Umständen dahin gerichtet, wie er selbiges nicht etwa zu eitlem Pracht oder Wohlleben, sondern zu Gottes Ehre und seines Nächsten Dienst bey der Stadt Frankfurt, als seinem geliebten Vaterlande, zur beständigen Verbesserung des innerlichen Zustandes zum Theile verwenden mögte. Er eröffnete solches meinem Herrn Vater, Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg, vor verschiedenen Jahren, welcher diesen Gedanken gut geheissen, da Ihm selbst die Umstände seines mit Kindern

dern gesegneten Hauses ein gleiches nicht erlauben wollen. Auch
 dessen zweiter Herr Bruder, Johann Erasmus
 von Senckenberg, des Raths zu Frankfurt, und
 verschiedener Fürsten auch Stände Hofrath, stimmete dar-
 inn bey, daß demnach hier auch ein Beyspiel von demjeni-
 gen sich ergabe, was der jüngere Plinius Secundus,
 Römischer Consul, (a) bey seinem vor die Zierde des Ba-
 terlandes besorgten Freunde gethan, da er seinem Groß-
 schwiegervater Fabato sagt: *Gaudeo primum tua gloria,*
cujus ad me pars aliqua pro necessitudine nostra redundat:
deinde quod memoriam foci mei pulcerrimis operibus vi-
deo proferri: postremo quod patria nostra florescit, quam
mihî à quocunque excoli jucundum, à te verò lætissimum
est. Quod superest, Deos precor, ut animum istum tibi,
animo isti tempus quam longissimum tribuant. Nam liquet
 mihî futurum, ut peracto quod maximè promisisti, in-
 choes aliud. *Nescit enim semel incitata liberalitas stare,*
cujus pulcritudinem usus ipse commendat. Und es gienge
 hier, wie Plinius voraus sehen wollen; denn nachdem mein
 Herr Oheim in seiner Frengeligkeit bestärcket worden, nah-
 me er endlich sein ganzes Vermögen zu diesem Endzweck,
 um etwas rechtes heraus zu bringen.

§. 2.

Das Senckenbergische Haus ist jederzeit beflissen ge-
 wesen, nachdem mein Herr Großvater, Johann Hart-
 mann Senckenberg, Med. Doctor und Physicus Prima-
 rius, auch verschiedener Fürsten Leib-Arzt zu Frankfurt, das
 Bürgerrecht und ansehnliche Bedienungen erhalten, anbey
 durch seine beyde Heirathen mit vielen derer angesehensten
 in

(a) Epistol. V, 12.



in der Stadt verwandt geworden, diesem zweiten Vaterlande zur Ehre und nützlich zu sein. Mein Herr Vater und beyde Herren Oheime sind sattsam davor bekannt. Und von mütterlicher Seite her, sind die Hofmänner und von Raumburger in ansehnlichen Stadt-Regiments-Diensten auch Bedienungen im blühenden Andenken, dieses aber theils wegen ersagter Bedienungen, theils mittels Ihrer Arbeiten, und so ohne Namen (wie mein Herr Urgrosvater Anton Raumburger (a),) als mit Vorsehung des Namens (wie mein Herr Grossoheim, Johann Maximilian von Raumburger (b)) herausgegebenen Schriften. Mein Urgrossoheim, Freyherr von Hofmann zu Lion aber, ware gesinnet, wenn ihn das Glück nach Frankfurt zurück geführet, wie er in denen letzten Jahren seines Lebens gewillet ware, durch eine der Familie zu verlassende Untersehung etwas zur Anstalt zu empfehlen, was meines Herren Oheims, des Leib-Arztes, Willens-Neigung, von welcher ich jezo rede, in etwas gleich gekommen sein dürfte.

§. 3.

Gleichsam das Siegel zu allem guten Willen meiner Familie, drucket nun mein Herr Oheim mit seinem Geschäfte auf. Es ist dieses eine unwiederrusliche Schenkung im Leben und von Todes wegen, eine denen Römern unbekante, dem Kanonischen Rechte nicht so fremde, in Deutschland ganz gewöhnliche Sache. Er gibt seine ganze Habseligkeit,

D

gegen

(a) Dieser hat den Wechsel-Notar Seidiger und andere gebraucht, um die Schrift vom Wechselrecht und sonstige bekannt zu machen.

(b) Sein Wechselrecht, die Anmerkungen und Schriften von Testamenten sind in jedermanns Hand.

gegenwärtige und zukünftige, wie er selbe seinen Eltern oder Verwandten, dem Staate, auch seiner Mühe zu danken hat, dem gemeinen Wesen allein hin. Er beobachtet dabey die Pflicht eines guten Bürgers. Er wählet die Oberaufsicht der Obrigkeit. Er gibt daran der Bürgerschaft, zu deren Besten, insonderheit auch wegen des Bürger-Hospitals, es hauptsächlich gemeinet ist, ihren Antheil. Er sorget vor die Arzneykunst, und bescheidet denen Herren Physicis die Verwaltung, um dieser heilsamen Kunst zuvorderst aufzuhelfen, und das bisher abgängige zu ersetzen. Er bedenket diejenige, welche ihm wohl gedienet, und will damit ein Beyspiel geben, wie ein Christ und guter Bürger sein Andenken bey der Nachwelt verewigen könne. Damit aber seine Familie, welche er gleichfalls hiebey nicht aus den Augen gesezet, ihren grossen Antheil behalte, wird meinem Herren Vater, und dessen männlichen Nachkommen, sub titulo honorabili hierbey die Mitbesorgung überlassen, Ihnen auch die Stelle derer Testamentarien übertragen. Und endlich, weil alles in der Welt vergänglich ist, wird der Juridisch- und Medicinischen Facultät der Fürstl. Hessischen Universität zu Giesen, nach Abgang dieser Linie ihre Stelle in gewisser Maasse wegen der Nahgelegenheit eingeräumt, um damit denen künftigen Zeiten, auch allen Vorfällenheiten, so viel als menschlichen Kräften möglich, vorzusehen. Solches ist der kurze Inhalt dieser liebevollen und dem Vaterland zu Dienst gemachten Stiftung überhaupt, welche hoffentlich viele zur Folge und Beitrag anreizen wird. Es gedenket mein Herr Oheim auch alles noch selbst einzurichten, und sich ersagtem Endzweck bey seinen vielen Geschäften zu widmen, damit das Stiftungs-Wesen um so besser in die Ordnung komme, und Er selbst sowohl als andere den segensvollen Anfang sehen. Er wird sich auch sehr gerne dabey jedermanns zu mehrerer Auf-

Aufnahme gerichtete Erinnerung gefallen lassen, ja wenn jemand gleichen oder einen wichtigen Antheil nehmen wollte, gerne die Ehre mit ihm theilen.

§. 4.

Die Alten haben vermeint, man thue dem Vaterland einen großen Dienst, wosferne man sein Leben vor dasselbe in die Schanze schlage, und wenn man allenfalls gegen reichliche Besoldung oder Ehrenstellen, endlich den Namen hinterlasse, daß man ein guter Bürger gewesen seye. Dem Vaterlande ist an meines Herren Oheims Leben wegen obersagter Mühe am meisten gelegen, und er wird mit demselben nützlicher als andere, die man vor Alters nach ihrem Ableben bekrönet, mit ihrem Tode sein. Ehrenstellen verlangt er nicht, noch weniger vor wohl zu thun reichlich bezahlet zu sein. Er unternimmt vielmehr dasjenige, was er nicht schuldig ist, mit großer Mühe, Fleiß und Arbeit. Sein Lohn soll sein die Liebe des Nebenmenschen, und der gute Reumund bey der dankbaren Nachwelt. Was er erspähret, gehet dahin, und dieser Menschenfreund opfert sich selbst dem gemeinen Wesen bey Lebzeiten ohne auf sich den geringsten Gedanken zu wenden, da er in seiner alten Sparsamkeit, um nur den guten Anfang zu bestreiten, fortfähret. Wer so lebet, lebet nicht vor sich, er stirbet sich selbst und denen Seinigen lebend ab, und er versiehet sich des mächtigen Schutzes und Beystandes eines Hochloblichen Magistrats um so mehr, als es Hochdemselben gefällig gewesen nach Beylage N. 1. und der darüber erhaltenen Registratur den 3ten Sept. 1763. sein Unternehmen gut zu heißen, und Ihm durch eine eigens abgesendete Deputation, wegen gemeiner Stadt danksagen zu lassen. Wie denn auch ein gleiches Dank-Erkennniß von Löblichem Bürgerlichen Corpore in N. 2. den 17. März 1766. geschehen. Es ist solches

ches alles, und ein weit mehreres, als was mein Herr Oheim jemahlen verlanget, und wovor er die lebhafteste Verehrung jederzeit bezeugen, solches annebst dessen Verwandten, und jedermann der dabey zu thun hat, zur Aufmunterung dienen wird.

§. 5.

Um nun die oben überhaupt erzählte Einrichtung etwas näher zu betrachten, leget man vorerst meines Herren Oheims ersten Stiftungs-Brief vom 18. Aug. 1763. zu jedermanns Einsicht sub N. 3. im Druck vor, wovon die N. 3. Obrigkeitliche Bestätigung allschon oben da gewesen; so N. 4. denn auch die Zugabe dazu vom 16. Decemb. 1765. unter der Zahl 4., nebst der den 13. Febr. 1766. erhaltenen N. 5. Obrigkeitlichen Bestätigung in N. 5. um alles aufeinmal zu übersehen. Abseiten meines Herrn Vaters hat es bey Uebernehmung desjenigen, so Ihn und seine Familie angeht, kein Bedenken; und die Löbliche Universität zu Giesen ist ebenfalls laut Antwort-Schreibens an meinen Herrn Oheim vom dritten May 1766., dasjenige, so sie berühret, wenn es zu dem Falle kommet, zu erfüllen, wie N. 6. N. 6. bezeigt, bereit. Mithin stehet alles in so weit richtig, und kommet es nur darauf an, von dem Inhalt eines jeden dieser Stücke einigen näheren Begriff zu machen.

§. 6.

Nach Vorbehalt einer weiteren Nebenverordnung die §. 18. folget, gibt mein Herr Oheim in dem ersten Briefe §. 1. 2. 3. sein sämtliches Vermögen zum Dienst des gemeinen Stadt-Besens, und daran sogleich 95000. Gulden in baarem Gelde und sicheren Kapitalien (die durch einen Nachtrag nun auf hundert tausend Gulden angewachsen) zu dem Löblichen Recheney-Amt, bedinget sich jedoch davon §. 4.

§. 4. die lebenslängliche Ruzniefung zu 4. von hundert. Im fünften §. aber verschaffet er sein zurückbehaltenes übriges, auch etwa zu erwerbendes Vermögen zu dem im 9ten und 10ten §. unter folgendem Endzweck, ebenfalls in die Hände der Obrigkeit, jedoch wieder gegen Verzinsung, und mit Vorbehalt der weiteren Berordnung. Nach seinem Absterben solle vermöge §. 6. das Collegium Medicorum zu Frankfurt, von seinem sämtlichen bey der Stadt angelegten oder anzulegenden Vermögen 4. vom hundert jederzeit zu heben haben. Nach Inhalt §. 7. 8. solle die Abnußung von denen damalen übergebenen 95000. Gulden durch das Collegium Physicorum, als Executores perpetuos dergestalt verwendet werden, daß 2. Drittheile ad usus publicos in re medica und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zu Entrichtung der jährlichen Schatzung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothek, und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen, sodenn das übrige Drittheil an arme Kranke, der Ueberschuß aber des Kapitals und Zinsen nach Maasgabe §. 4. verwendet werden solle, wobey insbesondere bedürftige Medici und deren Wittwen nicht ausser Acht zu lassen.

§. 7.

In dem 9ten §. bestimmet der Herr Testirer sein Wohnhaus in der Hasengasse, samt dem Bücher-Vorrath, und Sammlungen zc. wie auch Hausrath, dem sämtlichen Collegio Medico innerhalb des Hauses, zum Gebrauch mit Vorwissen derer Physicorum, oder derselben Senioris und Decani. Zu dem Ende soll, wie §. 11. folgt, eine ledige Person aus dem Collegio Medico welche die Herren Physici auserwählen würden, darinnen die Wohnung haben. §. 10. Erlaubt der Herr Testirer ein räumlicheres Haus statt des seinigen besonders zur Erbauung eines Theatri anatomici, Laboratorii chymici, und Anlegung eines Horti medici

dici u. s. w. zu kaufen, jedoch ohne Abgang derer §. 7. gemachten Bestimmungen, und meinet, daß solches von dem Ueberschuß derer 95000. Gulden an Kapital und Zinsen wohl angehen könne. Wenn aber hernach noch etwas übrig bliebe, könne man solches zu Stipendiis medicis, und überhaupt nach dem §. 7. ad studium medicum gar füglich verwenden.

§. 8.

Der §. 12. enthält, daß in ersagter dem Collegio Medicorum Protestantischer Religion bestimmter Behausung sämtliche Medici alle Monate wenigstens einmal zusammen kommen, und wegen der Frankfurtschen Gesundheits-Pflege, auch Besorgung armer Kranken sich berathschlagen sollen. §. 13. wird beschieden, daß das Collegium Physicum, unter welchem der Senior Decanus seyn solle, den Herrn Stadtschultheisen, Seniore des Bürgerlichen Ausschusses, und ältesten Syndikus bey dem Schluß des Jahres zu sich erbitten, die Rechnung vorlegen, Erläuterung darüber geben, und über das Beste der Stiftung sich mit Ihnen berathschlagen und Schlüsse abfassen solle. §. 14. Diese daz zu mit zu erbittende Personen sollen Oberauffseher und Executores sein. §. 15. Wird dem Herren Stadtschultheisen, Syndico und Seniori Löbl. Bürgerschaft, wie auch denen Herren Physicis und acht ältesten angenommenen Medicis, jedem aus denen §. 7. benannten zwey Drittheilen derer Nutzungen ein Honorarium alljährlich zur Ergötzlichkeit ausgeworfen; nicht weniger dem Herren Rechner-Schreiber vor die Besorgung derer Kapitalien. §. 17. Empfiehet Er seine Stiftung denen Executoribus und Administratoribus zur sorgfältigsten Aufsicht, und machet §. 18. den obermeldeten Vorbehalt der Neben-Berordnung denen 95000. Gulden unnachtellig. §. 19. Kommen
alle

alle zur Festhaltung nöthige Clauseln und Kautelen, samt Erbittung derer Herren Zeugen, auch sämtlichen Unterschriften und Versiegelung.

§. 9.

In dem oberwähnten Zusatz macht der Herr Stifter §. 1. 2. 3. seinen Willen kund, daß diese Stiftung die D. Senckenbergische genennet werden, und ein eigenes von ihm beschriebenes Sigel führen, das Stiftungshaus auch mit einer Aufschrift, die Er dabey mit entwirfet, versehen werden solle. §. 4. 5. setzet derselbe meinen Herrn Vater und dessen männliche Nachkommen nach dem Alter an Jahren zu seinen Mit-Executoribus, vornemlich und sonderlich auch wegen Handhabung der Stiftung in gericht- und außergerichtlichen Fällen, auf Kosten der Stiftung; machet auch §. 6. selbe zu Erben, jedoch nur in so weit es dieses Geschäfts betrifft, und vor ein jährliches Honorarium von 500. fl., wovon nach §. 7. das Recht auf keine Weise veräußert ist, sondern nach §. 8. die jährliche Rente nach Abgang dieses Mannstammes der Stiftung zurück fällt, und die Herren Dekanen der Juridisch und Medicinischen Fakultäten der Löblichen Universität zu Giesen, ebenfalls mit einem Honorario die nämliche Besorgung übernehmen, welches zu thun §. 9. die Löbliche Universität ersucht werden soll, wie solches obgesagter maassen auch wirklich geschehen. §. 16. Wird denen Herrn Administratoren aufgegeben, alljährlich ein Exemplar der Rechnung an die mitbenannte Haupt-Executores aus der Familie, oder wer an deren Stelle treten sollte, zu übersenden, und derselben Erinnerungen zur Erläuterung mit anzunehmen. §. 11. Wird der Familie frey gestellet, in Abwesenheit einen andern zur Aufsicht zu substituiren, auch selbst gegenwärtig zu zusehen, da denn ein Quartir, weiter aber nichts im Stiftungs-

tungshause anzuweisen ist. §. 12. Ist wegen derer etwai-
gen Kosten, zu gerichtlicher Handhabung der Stiftung, die
Art, wie solche aus derselben zu erheben seyen, vorgeschrie-
ben, wovon auch §. 13. die weitere Maasregeln bestimmt
sind. §. 14. Folget die Weisung, daß auch der Herr Se-
nior des Bürgerlichen Collegii von dem alljährlichen Zu-
stand der Stiftung, bey dem Bürgerlichen Collegio derer
Ller Relation thun, ein Exemplar der Rechnung zu begeh-
ren die Macht haben, und zu erinnern nach dieses Collegii
Befinden befugt seye.

§. 10.

Im 15ten §. richtet der Herr Stifter seine Gedanken
bey anzuhoffender Vermehrung seines Stiftungs-Fundi,
sonderlich wenn andere milde Herzen dazu beytragen woll-
ten, wie sich denn schon einige mit ihrer ganzen Haabselig-
keit, andere mit einem Theil derselben vorläufig dazu ver-
standen haben, auf ein Burger- und Bessassen-Hospital, in
welchem arme und franke Burger und Bessassen verpfleget
werden könnten, in der Absicht, daß man seiner Zeit sol-
ches einzurichten Sorge tragen mögte. Weil Er aber da-
mals nicht geglaubt in seinem Leben dazu selbst Hand an-
zulegen, überlässet er diese besagte Sorge, mit Heimstel-
lung, das halbe Quantum desjenigen, so vor die Armen
nach seinem Tode aus denen Einkünften herauskommen wer-
de, dazu zu verwenden, seinen Executoribus und Coëxe-
cutoribus. Er frischet sodenn das Löbliche Stadt-Regi-
ment samt der Burgerschaft dazu an, und behält seiner
Stiftung eine Condirection vor. §. 16. Folget eine sehr
genaue Einrichtung wegen derer aus der Stiftungs-Kasse,
sub directione sola der Herrn Physicorum armen Studiosis
Medicinæ etwa auf drey Jahre lang abzugebenden Stipen-
dien. §. 17. Behält Er sich fernere Verordnung auf alle
Art

Art und Weise in Zukunft vor, und gibt diesem Anhang eben die Kraft, als ob er der Verordnung von dem 18. August 1763. wörtlich eingerücket wäre, unter denen nämlichen davon gebrauchten Rechts-Zierlichkeiten, und Vorbehalt der Auslieferung des Originals an Löblichen Magistrat und vidimirter Abschriften an meinen Herrn Vater und das Löbliche Bürgerliche Collegium der Ein und Funfziger, wie dieses ebenfalls oben §. 9. in Ansehung der Löbl. Universität zu Giesen verordnet ist.

§. II.

Alles obersagte ist der kurze Inhalt des im Leben bekannt gemachten Willens eines Christlich gesinneten Welt- und Stadtbürgers, der nicht vor sich, sondern das gemeine Wesen, und Gott gebe! noch lange, lebet. Derselbe sah, daß dem Arzneywesen an einem so wichtigen Orte, wie Frankfurt am Mayn ist, noch vieles abgehe, so ohne merkliche Beyhülfe niemahlen verbessert werden könnte. Er, welcher sich des Armuths und derer Nothleidenden allezeit nach äußersten Kräften, mit Darlegung eigener Gelder angenommen, wollte auch vor diese nach dem Hinscheiden sorgen. Er fand, daß zu Frankfurt zwar viele milde Stiftungen seyen, nicht eine aber zu seinem Endzweck gehe, und sonderlich arme franke Bürger auch Beyfassen keine Unterkunft wüßten. Denn obgleich diese Stadt in der Saalgasse vor Fremde einen ziemlich vermöglichen Hospital, sodann ein Armen- Waisen- und Arbeits- Haus, vor Kinder und erwachsene Personen aus Beyfassen, Soldaten und Fremden, nächsthin ein Tollhaus, vor dahin zu rechnende preßhafte hat, auch Bürger aus dem sogenannten Kasten- Amte in Geld, Arzneyen, und anderem mehr eine Beyhülfe erhalten, die Beyfassen aber nebst diesen bey verschiedenen Lutherischen, Reformirten und Katholischen Armen-

Rassen Trost finden, sonst auch es an reichlicher Mittheilung nicht fehlet, endlich in Pestzeiten auch Pesthäuser angeordnet zu werden pflegen, wäre dennoch kein Haus vorhanden, wo unvermögende franke Bürger und Besessenen eigentlich ihre Unterkunft suchen sollten, und darauf Staat machen konnten, die daher weniger Zuflucht als die Fremde fanden.

§. 12.

Frankfurt an dem Main würde hierinnen besser stehen, wenn nicht der Mißbrauch und Veränderung der Religion alles in andere Umstände versetzt. Die Klöster und Stifter waren nach der Regel des heiligen Benedikts, welchem fast alle mit Foundationen versehene Orden hierinnen gefolgt sind, zur Versorgung der Armen und Nothleidenden, auch Kranken Personen mit bestimmt; allein wie lange ist diese Einrichtung schon abgekommen, und die viele Stifter und Klöster die Frankfurt in seinen Ringmauern beherberget, wissen von dieser Versorgung nichts, sonderlich haben davon die Protestanten wenige oder gar keine Beyhülfe. Der Deutsche Herren- und Johanniter-Orden wurde hernachmals, da die Klöster und Stifter dieser ihrer Schuldigkeit nicht mehr so fleißig obgelegen, zu dem nämlichen Endzweck bestimmt. Zu Frankfurt wäre auch in diesem Stücke vor Spitäler satzsam gesorget. Man kenne ein Teutsches Haus in Sachsenhausen, welches weitläufig und zu einem Hospital gewöhnlicher Maasse mit eingerichtet ist. Das noch zu sehende Katharinen-Kloster wurde nach allen Regeln des Teutschen-Ordens eingerichtet, und zeigen solches die von meinem Herren Vater herausgegebene Urkunden, im ersten Theil seiner Selectorum. Hier wäre Unterkunft vor Frauensleute. Und das Johanniter-Haus in der Schnurgasse, so die Tempelherren vermuthlich ehedem gehabt,

habt, dienete vor Mannspersonen zum Spital. Allein von daher ist keine Sorge für die Bürger, und das Katharinen-Kloster, samt dem ebenfalls bey der Reformation zur Protestantischen Religion gezogenen, in denen Einkünften sehr verminderten Weisfrauenkloster, dienen nur zum Unterhalt einiger bedürftigen adelichen und unadelichen, welche ihre Lebenszeit alldorten hinbringen, und zu eben dem Ende hat auch weiland Fräulein Justine Katharine Steffan von Cronstett, sowol als zu anderen milden Sachen Ihr ganzes Vermögen hingegeben, und weitere Anordnung gethan. Auch ist hierbey nicht mit Stillschweigen zu übergehen Herrn Johann Hartmann Beners, ehemaligen Medicinæ Doctoris und Physici Ordinarii, auch einige Jahre, bis zu freywilliger Resignation, Schöffen und des Raths allhier, bey Lößlicher Gesellschaft Frauenstein errichtete fürtreffliche Stiftung, bey welcher für Arme und die Verbesserung des Medicinal-Wesens in etwas mitgesorget ist.

§. 13.

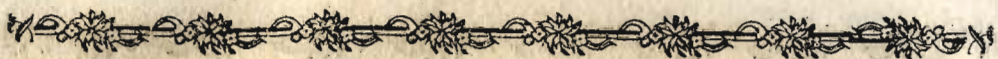
Meinem Herrn Oheim ist vorbehalten geblieben, sein bisher beschriebenes, nicht etwa einigen, sondern allen insgesamt nützlichcs Werk zu veranstalten. Es ist wunderbar, daß bey dergleichen Fällen Gott schon öfters einzelne Bürger erwecket hat, um dem gemeinen Wesen einen solchen Dienst zu erweisen, der hernachmals weit über ihr Vermuthen auch öfters in das Grose einen Einfluß gehabt. Der mächtige Deutsche Orden selbst nahm, um nur ein Beyspiel zu geben, von einzelnen Bürgern aus Bremen und Lübeck, im Jahre 1190., und aus derselben Mildthätigkeit seinen Ursprung. In andern Ordens-Chroniken ist solches zwar

N. 7. verschwiegen, allein die Beylage N. 7. wird zeigen, (a) daß in der Belagerung von Affan oder Ptolemais, die Lübecker und Bremer hierzu die erste Anleitung gegeben. Die Hanse-Städte sind in solcherley mildthätigen Werken jederzeit unter anderen mit zum ewigen Nachruhm bemühet gewesen, und ist keine Kolonie jemals fast von Ihnen angelegt worden, wo man nicht auf eine solche Einrichtung mit das Bedenken genommen. Man würde hiervon eine Menge Beyspiele aufweisen können, wenn es gegenwärtiger Raum und Zeit litte. Nur eines jedoch zu gedenken, hat die unter einem so weislichen Regiment stehende Reichsstadt Hamburg, in der Sammlung derer Hamburgischen Gesetze ein ruhmwürdiges Beyspiel zum Muster vorgeleget, in denen vielfältigen zum besten des Armuths errichteten Mitteln, wo nichts vergessen ist, was andere zur Folge immer wünschen könnten. (b)

§. 14.

(a) Es ist dieselbe aus einem altdeutschen auf Pergament geschriebenen Buch, welches der bekannte Professor Golius zu Leiden aus dem gelobten Lande mitgebracht, und Christoff Arnolden, nachmahligem berühmten Professor zu Altdorff, als solcher in Holland ware, geliehen, dessen daraus gemachte Excerpten in meines Herrn Vaters Händen sind. Arnold selbst beschreibet solches also: Codex Msc. pergamenus, in quo præter Chronicon Ordinis, Calendarium Ecclesiæ Romanæ, deauratus & eleganter compactus, inscripto compactionis anno 1595. quem Golius è terra Palæstina secum attulerat. Capita semper rubrica erant distincta; Ohne Benennung des Formates. Es waren darinn auch die ältesten Ordens-Statuten, die Arnold um der Deutschen Sprache willen ausgezogen hat.

(b) Sammlung derer Hamburgischen Gesetze und Verfassungen in Bürger-Kirchlichen auch Kammer-Handlungs- und übrigen Polizey-Angelegenheiten und Geschäften, samt historischen Einleitungen, Erster Theil. Hamburg 1765. gr. 8. III. Abschn. S. 227. wo der berühmte Herr Verfasser zu dieser Sache den schönsten Stoff in der Historischen Erzählung vorleget.

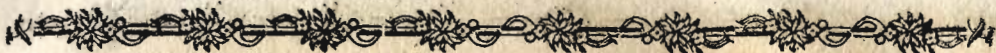


§. 14.

Die Gottselige Kayser des Schwäbischen Hauses, haben hierunter sonderlich dem Armuth, und denenjenigen, welche sich desselben annehmen wollen, die großmüthigste mildreichste Hülfe gethan. In ihren Eigenthums-Landen, die Sie theils gehabt, theils an sich gebracht, theils auch als Reichs-Lehen besaßen, z. B. Augspurg, Schwäbisch-Gemünd, Biberach, Dünkelsbühl, Kaufbeuern, Eßlingen, Nördlingen, u. s. w. auch wo Sie sonst etwas zu befehlen gehabt, als Nürnberg, Lauf, Amberg, u. d. g. sind die wichtigste Hospitäler erwachsen, mehrentheils aus der von denen gloriwürdigsten Kaysern begünstigten Freigebigkeit der Unterthanen, weilen es gewiß ist, daß ohne Hülfe und Mitwirkung der Obrigkeit hier niemahlen etwas rechtes geschehen kann, das in Ewigkeit Bestand haben sollte.

§. 15.

Sothanen Gottgefälligen Beystandes einer Hochlöblichen Obrigkeit hat mein Herr Oheim, wie schon erzählt ist, sich ebenfalls erfreuen können. Der Löbliche Frankfurtsche Magistrat hat alles gut geheissen und darzu den Schutz versprochen. Jeder obrigkeitlicher Untergebene bleibt zwar auch unter dem Regimente seiner Sache Herr und Meister, und hat die Verwendung seines Eigenthums mit dem Regiment nichts zu schaffen. Allein weil zu dergleichen geistlichen Stiftungen eine ewige Dauer erforderlich ist, der Obrigkeitliche Schutz aber, um die Privilegia piæ causæ aufrecht zu erhalten das beste thun muß, hat ein Hochlöblicher Magistrat davor auf das beste gesorgt, und alle Handhabung übernommen.



§. 16.

Weil man der Obrigkeit nicht zumuthen kann, dergleichen Angelegenheiten unmittelbar zu besorgen, hat mein Herr Oheim sich Administratores aus dem Collegio derer Herrn Medicorum ex numero Protestantium erkieset, denen und dem Armuth zu gut die ganze Stiftung angesehen ist. Es könnte diese Verwaltung nicht in besseren Händen sein, und die Oberaufsicht des Rathes, der Burgerschaft, und der Familie, oder derer an ihre Stelle tretenden, werden zu allen Zeiten machen, daß alles in der größten Nichtigkeit gehe, und menschmöglicher Dingen nichts verabsäümet werde. Ihre genaue Absicht dürfte nunmehr sonderlich bey dem mit dazu kommenden Spital nöthig sein, damit nicht diejenige gerechte Klagen, wie bey den mehresten Stiftern von dieser Art eintreten mögen, welche ich in meines Herrn Vaters Borrathe in einer bisher meines Wissens ungedruckten Urkunde des Bischoffen Albrechts von Brixen, von 1328. angetroffen, die ich ihres merkwürdigen Inhalts wegen sub Num. 8. beylege.

N. 8.

§. 17.

Weil mein Herr Oheim nachdem Er im Februario letzt-
abgewichenen Jahres 1766. das räumliche von Stezenbachische, ehedem von Seckelische Geschlechter-Haus, samt dem weitläufigen Umfang, auf der großen Eschenheimer Gasse, für 23000. fl., und also, daß das Stiftungs-Kapital im mindesten dabey nicht angegriffen worden, käuflich an sich gebracht, und nunmehr auch das in denen Stiftungs-Briefen auf zukünftige Zeiten ausgesetzte, mit dem Laboratorio chymico, Horto medico, Theatro anatomico u. s. w. wie auch den Anfang einer Hospital-Einrichtung selbst besorgen, und seiner lobwürdigen Absicht gemäß einrichten kann, genießet er die mit vieler Mühe verbundene Freude, seine Bestim-

Bestimmung ganz in Ordnung zu bringen, welches, da es die Stiftungsbriefe natürlicher Weise nicht enthalten konnten, hier davon eine Nachricht aus dessen hierher gekommenen Schreiben zu geben ist.

§. 18.

Seine Meynung gehet nämlich dahin, in diesem Hospital Bürger und Beyassen, beyderley Geschlechtes von denen dreym im Reich üblichen Religionen aufzunehmen, dergestalt jedoch, daß alle Bedienten, so dazu gehören, der Augspurgischen Confession zugethan sein sollen. Man wird jeder Religion ihre besondere Zimmer anweisen, auch Männer und Weiber von einander abgesondert halten. Sie sollen mit allem nöthigen Essen und Trinken, auch jährlicher Kleidung versorget werden, jedoch diejenige, welche es im Vermögen haben, ihre Wäsche selbst mitbringen, auch sich selbe fernerhin stellen. Denenjenigen, so etwas verrichten können, lieget dabey ob, zum besten der Stiftung zu arbeiten, welchen falls die Stiftung auch die Wäsche und übriges besorget. Allein, da dieses eine weitere Ueberlegung, Gebäude und Einrichtungen erfordert, behält man sich vor, mit Genehmhaltung Einer Hochgebietenden Obrigkeit sodenn eine besondere Hospital-Ordnung bekannt zu machen, und darinnen auch die Zeit, wenn die Einnehmung angehen solle, zu bestimmen.

§. 19.

Weilen immittels sich es leichtlich fügen könnte, daß einige erlebte Personen, welche noch bey Vermögen stehen, oder andere, welchen eine stille, ohne Sorgen der Nahrung fortzuführende Lebensart gefällig wäre, an einem solchen Ort zu leben Lust trügen, wo Ihnen nach Standsgebühr alles nothwendige gegen einen billigmäßigen ganz erträglich

chen Einkauf, die Lebenszeit über gereicht würde, so wird sich die Vorsorge meines Herrn Oheims auch dahin erstrecken, und will er den Bedacht nehmen, wegen eines besondern Tisches für dergleichen Personen, samt Zimmer und Aufwartung, die behörige Anstalten vorzukehren, damit dieselbe ihr Augenmerk zu erreichen im Stande sind.

§. 20.

Nachdeme aber ein solches weitläufiges gemeinerspriechliches Werk, von meinem Herrn Oheim alleine ohne Beyhülfe anderer unmöglich bestritten werden kann, und in Ermangelung dessen, die Gedanken wegen eines Bürger- und Beysassen-Hospitals, bis Gott mehrere Mittel schicket, gleich es in der Stiftung selbst geschehen, dem weiteren Segen des Himmels, bey späteren Zeiten überlassen werden müsten; Gleichwol derselbe der gewissen Hoffnung leben darf, daß andere seinem Beyspiel folgen, und dazu ihre milde Hand zu Gottes Ehre und des gemeinen Stadtwesens besten aufthun werden, wie dann solches schon jeso, nach dem oben §. 10. angeführten, von verschiedenen zum Voraus versprochen worden: So empfiehlt hiemit derselbe seine Stiftung allen und jeden zum beliebigen Beytrag, welche sodenn in ein besonderes Buch eingeschrieben, und bey der jährlichen Rechnungs-Abhör als Gutthäter in der Versammlung mit abgelesen, auch ihre Freygebigkeit zum unvergeßlichen Andenken durch den Druck, wie unten folget, mit bekannt gemacht werden solle, es wäre denn Sache, daß ein dergleichen Gutthäter solches öffentliche Zeugniß der Danckbarkeit selbst verbiten wollte.



§. 21.

Jedermann wird sich hierbey von selbstem vorstellen, daß, da mein Herr Oheim sein ganzes Vermögen dem gemeinen Nutzen und Versorgung seines Nebenmenschen widmet, bey Ihm ein dergleichen Beytrag in vollkommener Sicherheit stehe; Damit aber desfalls solche auch außer dem gegebenen werde, benennet er dermalen aus Lößlicher Bürgerschaft folgende wolbemittelte Personen, namentlich in alphabetischer Ordnung:

Herrn Heinrich Kemigius Brönnner,

„ Seeger Münch,

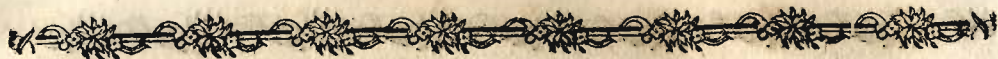
„ Johann Jacob Salzwedel,

„ Gottfried Schubart,

bey welchen eben so gut, als bey Ihm das hierzu bestimmte niedergelegt werden kann, da dieselbe sich zu diesem Gott gefälligen, und auf das gemeine Beste abzielende Werk von Ihm dienstgeneigt erbitten lassen, und soll ersagten Herren wo es Ihnen gefällig, von allem die Einsicht zu nehmen, denen Rechnungen beyzuwohnen, und so viel als ihre Geschäfte erlauben, sich dabey mit zuverwenden frey stehen.

§. 22.

Damit aber jedermann von der Einrichtung und Fortgang des Werkes behörige Nachricht von Zeit zu Zeit erhalte, ist mein Herr Oheim entschlossen, alljährlich einen Bericht davon, auch wie es mit der Kasse und dem Vorrath stehe, mit Hochobrigkeitlicher Erlaubnis zu Ende des ersten Jahres, nachdem die Stiftung durch den Druck bekannt gemacht worden, auf eben diese Art ausgehen zu lassen, und solcher gestalt soll es Zeit seines Gott gebe! noch



langen Lebens gehalten werden. Sobald es aber dem Allmächtigen dereinst gefällig sein wird denselben aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, soll alsdenn solches von den Herren Administratoren also fortgesetzt, sein abgeschiedener Leichnam aber in dem Stiftungs-Haus, auf besondere unterm 4ten N. 9. Junii 1767. erhaltene und allhier N. 9. mitgetheilte Erlaubnis, samt der unter N. 10. folgenden Grabschrift ben- N. 10. gesezet werden, um auch alsdenn noch, wenigstens dem Leibe nach, bey seiner Stiftung gegenwärtig seyn zu können. Der Herr aller Herren verleihe zu dem guten Vorhaben seinen Segen! mir aber ist es genug, dasjenige was mein Herr Oheim an mich begehret, mit bisher ungeübter Feder zu verrichten, der ich mich des geneigten Lesers beständigen Gewogenheit bestens empfehle. Wien den 10. December 1766.

Kenat Leopold Christian Carl
Freyherr von Senckenberg.

Beyla:

Beilagen.

- Nro. 1. **O**brigkeithche Bestätigung und hochgeneigte Aeußerung wegen des Stiftungs-Briefes den 3. Sept. 1763.
2. Dancksagung der Bürgerlichen Collegien wegen dieser Anstalt den 17. März 1766.
3. Der Hauptstiftungs-Brief vom 18. August 1763.
4. Die Zugabe zu dem Stiftungs-Brief vom 16. Dec. 1765.
5. Obrigkeitliche Bestätigung dieser Zugabe den 13. Febr. 1766.
6. Antwort-Schreiben der Universität Gießen den 3. May 1766.
7. Kleine Nachricht von dem Ursprung des Teutschen Ordens, aus einem alten Pergamentenen Buche von dem XII. Jahrhundert.
8. Bischoffen Albrechts von Brixen Anordnung wegen Abstellung der Mißbräuche im St. Marien-Hospital zu Brixen 1328. bisher ungedruckt.
9. Obrigkeitliche Erlaubnis das Begräbniß betreffend.
10. Grabschrift, welche sich der Stifter selbst gesetzt.





N. I.

Obigkeitliche Bestätigung und Hochgeneigte
Aeußerung wegen des Stiftungs-Briefes den 3. Sept.

1763.

Wir Schultheiß und Schöffen des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn urkunden und bekennen hiermit, was massen bey uns im sitzenden Schöffen-Rath Sonnabends den 20ten nächstverwichenen Monats Augusti, Johann Michael Hempel, des hiesigen Gerichts geschworner Procurator Ordinarius im Namen des Hochgelahrten Johann Christian Senckenberg, Medicinæ Doctoris und Physici Ordinarii dahier, wie auch Hochfürstl. Hessen-Casselischen Hof-Raths, mit Special-Vollmacht versehener erschienen, und eine zum wahren Besten hiesigen gemeinen Wesens abzweckende Willens-Berordnung und unwiederrusliche Stiftung produciret, und demnächst dieselbe verlesen, ad Acta & Protocollum Judiciale nehmen, auf immerdar verwahren zu lassen, und endlich ein Annehmungs- und Bestättigungs-Decret darüber abzufassen gebeten habe, worauf facta desuper deliberatione resolviret worden:

Es solle von diesem Vorgang in Senatu sogleich Eröffnung gethan und hiernächst und wegen derer übrigen Petitorum ein förmlicher Schluß ertheilet werden.

Wann nun hierauf der ältere Herr Bürgermeister Einem versammelten Rath alles dasjenige, so, wie gemeldet, bey
unserem

unserem sitzenden Schöffen-Rath vorgegangen, und daß schon Tages vorher, am 19ten ejusdem, der Eingangs gemeldete Hochgelahrte Doctor Medicinæ und Physicus Ordinarius, Johann Christian Senckenberg, ihme in Bensenn des jüngern Herrn Bürgermeisters einen schriftlichen Reces, nebst schon gedachter wohlbedächtlichen Willens-Berordnung und unwiederruflichen Stiftung überreicht habe, angezeigt hat, und das hierüber in der Audienz des älteren Herrn Bürgermeisters geführte, von dem Anfangs berührten Procuratore Hempel auch in Scabinatu producirte Protocolum, nebst Vollmacht, der abgehaltene Reces, wie auch das Stiftungs-Instrument selbst, nebst dem von Uns darauf abgefaßten schon bemerkten Concluso verlesen, hiernächst hierüber in Umfrage gestellet, und folgender Schluß gefasset worden:

Solle man das zum Besten des Publici gereichende Anerbieten des Hochgelahrten Doctoris Senckenberg seines völligen Inhalts mit Danck annehmen, und werden des Endes die beyde wohlregierende Herrn Bürgermeistere hiermit ermächtigt, nomine Amplissimi Senatus bey heutigem Schöffen-Rath die feyerliche Acceptation zu thun. Sodenn wird Herr Scabinus von Glauburg Jun. und Herr Senator Dr. Kuppel ersuchet, dem mehr ermeldeten Doctori Senckenberg, wegen der vor das Publicum hegenden guten Meynung im Namen eines Hochedlen Rathes den verbindlichsten Danck zu erstatten, wo im übrigen diese Stiftung nicht nur in allen Stücken bestättiget wird, und darüber jederzeit unverbrüchlich zu halten, sondern

auch Einem Löblichen Schöffen-Rath überlassen bleibt, ratione modi der wirklichen Vermögens-Abtretung, und was sonst hierbey annoch zu reguliren und zu erörtern seyn mögte, die weitere nöthige Verfügung und Vorkehrung zu machen.

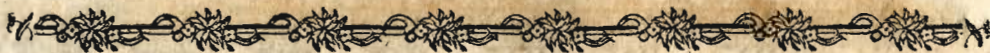
Conclus. in Senatu, den 20ten Aug. 1763.

worauf dasselbe, nach geendigtem außerordentlichen Rathsitze, von beeden wohlregierenden Herren Bürgermeister, vermöge des darinnen beschehenen Auftrages, bey assumirter Schöffen-Raths-Session sowohl seines ganzen Inhalts wiederum vorgebracht, als Rahmens des ganzen Raths die schon erwähnte zum Besten des Publici errichtete Willens-Verordnung und unwiederrufliche Stiftung, nächst Consentirung in die vollkommene Bestättigung derselben, mit allem Dank acceptiret worden, und nun auch comparirender Anwaldt auf sothane bey ganzem Rath beliebte Acceptation und Consentirung in die völlige Bestättigung der quæstionirten Willens-Verordnung und respectivè Stiftung nomine Principalis pro plenaria confirmatione derselben geziemend gebeten, und hierauf sogleich nachfolgendes Conclusum ergangen.

Es wird nunmehr die von dem Hochgelahrten Doctore und Physico Senckenberg errichtete Willens-Meynung und unwiederrufliche Stiftung hiermit alles Inhalts bestättiget.

anbey über diesen ganzen feyerlichen Actum facta ad Acta & Protocollum registratura Verzettlung und versiegelten Schein nachgesuchet: So haben wir ihme letzteren um sich dessen, wo es ihme erforderlich dünket, gebrauchen zu können, erkannt und unter obgedacht des Heiligen Reichs Stadt-Gerichts dahier gewöhnlichen Insiegel ausfertigen und mittheilen lassen. So geben den dritten Tag Monats Septembris im Jahr Siebenzehen hundert drey und sechszig.





N. 2.

Dancksagung der Bürgerlichen Collegien wegen
dieser Anstalt.

Extractus Protocolli Löbl. Bürgerlichen Ausschusses sub dato Frankfurt am Mayn in Collegio auf dem Römer Lunæ d. 17. Martii 1766.

Uebergabe Tit. Herr Senior, Rath Rhost Edler Herr von Eisenhart die von Herrn Doctore Medicinæ und Hof-Rath Senckenberg Ihme zugestellte Stiftung so Er den 20. Aug. 1763. bey Rath produciret, nebst denen weiteren Zusätzen und Erläuterungen; so Er derselben nunmehr auch zu Versorgung armer Bürger und Kranken beygefüget.

Es wurden letztere, samt dem darauf ergangenen Rath's-Confirmations-Concluso de 13. Februarii 1766. wie auch Eine von Wohlgedachtem Herrn Hof-Rath an Löbl. Collegium gerichtete schriftliche Anzeige verlesen und hierauf

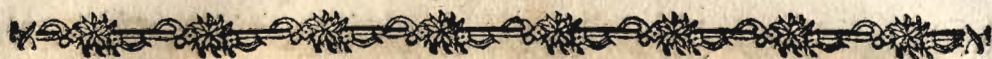
resolvirt

Daß nomine Collegii durch Tit. Herrn Senior dem Herrn Hof-Rath Senckenberg für die beschehene Communication verbindlichen Danck zu erstatten, Ihme für so rühmlich und Gott wohlgefällige Stiftungen aller Göttlicher Seegen grundmüthigst anzuwünschen und sämtl. Communicata in Registratura verwahrlich aufbehalten werden sollen.

In Fidem

Johann Matthæus Hohlbein,
Collegii Actuarius jur. mppr.

N. 3.



N. 3.

Der Haupt-Stiftungs-Brief.

Hierinnen ist mein

Johann Christian Senckenberg,

Med. Doct. und Physici Ordinarii

alhier,

wohlbedächliche

Willens-Verordnung

und

unwiederrufliche Stiftung

enthalten,

aufgerichtet Frankfurt den 18^{ten} Augusti 1763.

Prod. & perlect. h. 20. August. 1763.

Im Rahmen der Heiligen Hochgelobten
Dreieinigkeith.

§. 1.

Die Hinfälligkeit dieses elenden zeitlichen Lebens, die oftmahlige schnelle Endigung desselben, und die Liebe zu meinem Vaterland, aus deren Antrieb ich alle auswärtige Vortheile hintangesezt, und deme nach meinem geringen Vermögen mich gänzlich aufopfern will, sind diejenige Beweggründe, welche mich bestimmet, demselben meine irdische gänzliche Habseligkeit, bey Ermangelung ehelicher Leibes-Erben, auf nachfolgende unwieder-
rusliche Art und Weise zu widmen, und auf immer-
dar, ohne daß jemand an dieselbe den geringsten Anspruch machen solle, zu überlassen.

§. 2.

Eben diese meine jetztgedachte Vaterstadt Frankfurt am Mayn, und deren gemeines Wesen soll daheroh statt meines einzigen Erbes seyn; und ich will, daß zu dessen Nutzen mein sämtliches Vermögen ohne einige Abkürzung gewidmet werde.

§. 3.

Damit aber wegen dieser meiner ernstlichen und stets verbleibenden Willens-Meynung nicht der
gering-

geringste Zweifel vorwalte; So soll sogleich mein dermahliges Vermögen, welches in 48450. fl., schreibe Gulden acht und vierzig tausend vierhundert und funfzig baaren guten alten Geldes, und 46550. fl. schreibe Gulden sechs und vierzig tausend fünfhundert und funfzig, an angelegten Capitalien, also zusammen in 95000. fl. schreibe Gulden fünf und neunzig tausend bestehet, dem hiesig Löblichen Recheney-Amt auf die beständigste Weise und unwiederruslich von mir übergeben und eingehändiget werden.

§. 4.

Und da ich nicht weiß, wie lange mir Gott meine Lebens-Kräften zum Dienst und Gebrauch meines hülfbedürftigen Nebenmenschen erhalten werde, so bedinge mir hiebey die Ruzniefung sothanner unwiederruslich übergebenen Gulden fünf und neunzig tausend bis an mein dereinstig seliges Ableiben, und lebe der ungezweifelten Hofnung, daß Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat meiner geliebten Vaterstadt diesen meinen zum alleinigen Besten derselben abzielenden Endzweck ex amore Publici völlig genehmigen, sothane Uebergabe großgünstig annehmen und mir vorgedachtermassen die alljährliche Zinsen à 4. per Centum mehrbemeldeter 95000. fl. bis an mein seliges Ende, alle Quartale ordentlich werde abreichen, und die Ausgleichung

der rückständigen und laufenden Pensionen durch gütliche Uebereinkunft mit vorgedachtem Löblichen Recheney-Amt werde berichtigen lassen.

§. 5.

So viel aber dasjenige Vermögen betrifft, so ich aufer denen jezo gleich auf eine unwiederrusliche Weise übergebenen Gulden fünf und neunzig tausend annoch durch Gottes Gnade, bis an meinen Tod etwa erwerben sollte; So will mir zwar die Verfügung hierüber, wie unten §. 18. des mehreren gemeldet, dergestalt vorbehalten haben, daß der Ueberschuß beydes an Capital und Interesse, es bestehe nun solcher in Geld, Gold, Silber, Juwelen, Weinen &c. wenn solche zu Geld gemacht worden, einweilen bey Löblicher Recheney angelegt, hiernächst aber, wie in §. 9. und 10. enthalten, ohne das Capital der 95000. fl. zu erhöhen, verwendet werden solle. Im Fall aber diese Verordnung unterbleiben würde, so will ich, daß alsdenn nach meinem Absterben der weitere Zuwachs meiner Haabseligkeit eben auf die Art, wie im §. 9. und 10. versehen, ohne Erhöhung der 95000. fl. verwendet werden solle.

§. 6.

Und weilen bey meinem dermahlig unabänderlich eröffneten und längstens gefaßt und reiflich überlegten

legten Willen die Haupt-Absicht auf die bessere Gesundheits-Pflege hiesiger Einwohner, und Versorgung der armen Kranken gerichtet ist; So verordne ich auch, daß das sämtliche allhier vor alterß etablirte Collegium medicum Protestantischer Religion nach meinem seligen Tod an meine Stelle treten, und von allem meinem bey Löblichem Rechnung-Amte aufbehaltenen Vermögen die alljährige Abnutzungen zu 4. per Cent. erheben solle.

§. 7.

Diese jährliche Abnutzungen meines dermahlen übergebenen Vermögens a 95000. fl. sollen sodann zu zwey Drittheilen ad usus publicos in re medica, und zu denen §. 16. folgenden Honorariis, wie auch zu Entrichtung der jährlichen Schatzung, Unterhaltung des Hauses, Vermehrung der Bibliothec, und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen dienen, sodann das übrige ein Drittheil an arme Kranke durch die Physicos und Medicos, nach ihrem besten Wissen und Gewissen ausgetheilet, der Ueberschuß aber an Capital und Interesse, wie im §. 5. bemeldet, verwendet werden, wobey ins besondere der Medicorum Wittwen und Waisen, item alte schwache und bedürftige Medici nicht auffer Acht zu lassen.



§. 8.

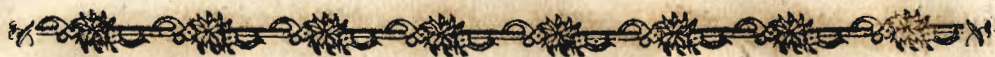
Und damit solches desto ungezweifelter geschehen möge, so verordne ich hierdurch, daß das hiesige Collegium Physicorum die beständige fortwährende Testamentarii und Executores dieser meiner zum Besten des Publici abzweckenden Stiftung seyn und bleiben sollen.

§. 9.

Zu desto bequemlicherer Besorgung dieses Auftrags ist mein fernerer ausdrücklicher Wille, daß nach meinem Tod mein in der Hasengasse gelegenes Bohnhaus, samt der darinnen befindlichen Bibliothec, Mineralien-Cabinet, supellectile anatomica, botanica, Medaillen &c. und Hausrath, dem sämtlichen Collegio Medicorum auf immerdar als ein Eigenthum vermacht seyn, der Gebrauch der Bibliothec und sonstiger zur Medicin dienlicher Stücke aber einem jeden Mitglied besagten Collegii, jedoch innerhalb des Hauses, mit Vorbewußt der Herrn Physicorum, oder deren Herrn Senioris und Decani, frey stehen solle.

§. 10.

Bürden aber die ernannte Herren Executores über kurz oder lang finden, daß sothane Behausung mit Vortheil verkauft, und ein anderes räumlicheres an einem entfernteren Platz der Stadt gelegenes, mit einem Garten und Hof versehenes Haus davor zu ihrer Zusammenkunft, und ad usus medicos, in specie zu Erbauung eines Theatri anatomici, Laboratorii chymici, und Anlegung eines Horti medici &c. anerkaufft werden könnte; So solle denenselben zwar solches frey stehen, jedoch dabey in alle Wege der Bedacht dahin genommen werden, damit die im §. 7. vestgesetzte Bestimmungen keine Verschmälerung leiden, welches um so viel leichter wird geschehen können, als dazu in §. 5. der Ueberschuß beydes an Capital und Interesse über die 95000. fl. destiniret worden. Wann aber dieser Endzweck mit dem Haus und sonsten erreicht ist, und sich von obgedachtem Ueberschuß der 95000. fl. nebst denen zwey Drittheilen der Zinsen, von diesen noch etwas vorrätzig finden und übrig seyn sollte, so kann solches nach Gefallen zu Stipendiis medicis, und überhaupt nach Anleitung §. 7. ad studium medicum verwendet werden.



§. II.

Zur Aufsicht besagten meines Hauses und der darinnen befindlichen Bibliothec &c. wie §. 9. gemeldet worden, verordne ich, daß jederzeit eine ledige Person aus dem Collegio Medico, welche die Herrn Physici hierzu am tüchtigsten finden, die freye ohnentgeldliche Wohnung darinnen haben solle.

§. 12.

In nur bemeldeter dem Collegio Medico Protestantischer Religion bestimmten Behausung hätten sämtliche Medici alle Monate wenigstens einmahl ordentlich zusammen zu kommen, und gemeinschaftlich zu überlegen, was zu besserer Ausübung der hiesigen Gesundheits-Pflege und Versorgung armer Kranken erforderlich seyn mögte, überhaupt aber ein gutes Vernehmen und Eintracht unter sich zu pflegen, damit der gemeinsame Nutzen durch Mishelligkeit nicht gehindert werde.

§. 13.

Ferner finde zu vollständigerer Erreichung dieses gemeinnützlichen Endzwecks und Besthaltung meiner Stiftung annoch weiters zu verordnen nöthig, daß mehrbemeldetes Collegium Physico-
rum,

rum, worunter jederzeit der älteste Decanus perpetuus seyn solle, alle Jahre, am Schluß derselben, den jezeitigen Tit. Herrn Stadt-Gerichts-Schultheisen, den Tit. Herrn Seniozem Löblichen Bürger-Ausschusses, des Ein und funfziger Collegii und den Tit. ältesten Herrn Syndicum zu sich erbitten lasse, und diesen nurgedachten dreien Hochansehnlichen Vorsigern des Rathes und der Burgerschaft, auch respectivè Syndico Primario und Stadt-Consulenten, die von ihm über die Verwaltung ihres Executor-Amtes gepflogene Rechnung vorlege und darüber die nöthige Erläuterung ertheile, auch über dasjenige, was sonst zum Besten dieser Stiftung gereicht, gemeinsame Schlüsse abfasse, und sich ihres Rathes in besondern Vorfällen bediene.

§. 14.

Und wie jeso nur wohlgedachte am Amt je derzeit sehende Herrn Stadt-Gerichts-Schultheisen, Herrn Seniozem des Ein und funfziger Collegii, und den Herrn Syndicum Primarium zu beständigen Ober-Inspectoren und Besthaltern, auch eventualen Co-executoren meiner zum Besten des Publici allein gewidmeten Stiftung hiedurch ernennet haben will; Also ersuche Dieselbe auch

M

auf

auf das angelegentlichste, sich dieser Oberaufsicht und Aufrechthaltung sothaner Stiftung auf die bestthunlichste Weise zu unterziehen, und hiemit eine stete unsterbliche Probe ihrer vor das allgemeine Beste hiesiger Stadt hegenden Sorgfalt und Wachsamkeit, zu ihrem selbststeigenen unverwelcklichen Ruhm an den Tag zu legen.

§. 15.

So gewiß ich nun dieses sowohl als auch die gleichmäßige genaue Beobachtung meiner Willens-Verordnung abseiten der Herrn Physicorum und des sämtlichen Collegii Medicorum Protestantischer Religion anhoffen darf, und hierum nochmahlen gehorsamst und respectivè freundlichst um so mehr gebeten haben will, als obnehin jeder rechtschaffendenkender Patriot und Mitbürger vor das Wohl seines Vaterlandes alles möglichste zu thun sich verbunden achten wird; So habe jedennoch vor die hierunter habende Bemühung, aus denen zwey Drittheilen der Nutzungen, wie §. 7. bemerket worden, nachfolgendes zu einiger Ergößlichkeit alljährlich zu bestimmen ohnversehlen wollen.

§. 16.

Diesem zu Folge verordne zufoorderst obbenannten Herrn Ober-Inspectoren, vor die jährliche Zusammen-

Zusammenkunftß: Beywohnung und Oberaufficht
dieser Stiftung, namentlich:

Tit. Herrn Stadt: Gerichts: Schultheisen all-
jährlich Gulden funfzig,

Dem Tit. Herrn Seniori Löblicher Bürgerschaft
alljährlich Gulden dreyßig,

Dem Tit. Herrn Syndico Primario alljährlich
Gulden dreyßig,

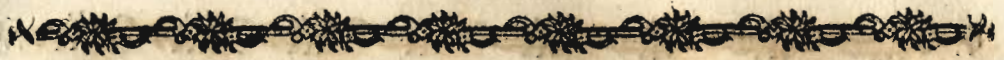
Dem ältesten Herrn Physico und Decano Col-
legii alljährlich Gulden dreyßig,

Denen andern beeden Herrn Physicis, jedem
alljährlich Gulden zwanzig fünf,

Dem Physico Extraordinario, und noch an-
dern acht, nach denen annis receptionis fol-
genden, hier anwesenden Medicis, jedem all-
jährlich vor ihre Bemühung Gulden zwanzig,

Ferner

Dem jezeitigen ältesten Rechenen: Schreiber, vor
seine wegen Besorgung der Capitalien und
Bezahlung des Interesse habende Mühe, all-
jährlich die Summa von Gulden funfzehnen,
und will, daß sämtliche vorbenannte Honoraria
an jetzt gedachte Personen von denen Herrn Execu-
toribus alljährlich ohnweigerlich abgeföhret wer-
den.



§. 17.

Wie nun diese meine vorstehende Stiftungs, Errichtung und wohl überlegte Willens, Verord- nung, auch respectivè unwiederrussliche Schen- kung und Uebergabe lediglich das gemeine Wohl hiesiger Stadt, und die Gesundheits, Pflege, wie auch Versorgung der armen Kranken zur Absicht hat, und ich derselben, in allen und jeden Stücken, ohne daß jemand anders, wer der auch seye, in mei- ne Verlassenschaft Hände einzuschlagen befugt seyn solle, nachgelebet haben will; Also habe hierdurch wiederholtermassen Einen HochEdlen Rath sowohl als das Collegium Physicorum und sämtliche Herrn Medicos Protestantischer Religion ganz ge- horsamst und ergebenst bitten sollen, daß Hoch und Dieselbe vor die ohnverrückte Erfüllung meiner zu Gottes Ehren und Nutzen des gemeinen Wesens bloß abzielenden Intention und errichteten Stif- tung alle möglichste Sorgfalt tragen und dieselbe bis an das Ende der Tage aufrecht erhalten mögten.

§. 18.

Schließlich behalte mir vor, noch einige Le- gata vor mein Hausgesinde zu errichten, auch son- sten wegen meiner Leiche, und was weiter dienlich erachte, das nöthige zu verordnen, nicht weniger erforderlichen Falls noch Zusätze zu machen, jedoch allemahl der aniso beschehenen unwiederrusslichen Ueber-

Uebergabe der 95000. fl. ganz unnachttheilig und unabbrüchig, wie auch desjenigen, was nach geschehener Abführung sothaner Legatorum wegen des Zuwachses meines Vermögens oben §. 5. disponiret worden.

§. 19.

Endlich verordne ich nochmahlen, daß diese Stiftung und respectivè irrevocable Schenkung unter den Lebendigen stet und vest verbleiben solle, ohne daß hiebey einige nach den Römischen Rechten allenfalls abgemessene Subtilitæten Platz greifen mögen; weilen zu Erreichung meiner Absicht genug ist, daß der ganze Inhalt vorstehender Stiftung meine schon längstens abgefaste Schlüsse völlig erschöpfet, und die Disposition über mein ganzes Vermögen in sich fasset, man mag nun dieselbe als ein Testament, Codicill, Fideicommis, Donationem vel inter vivos vel mortis causa ansehen, massen mein ausdrücklicher Wille ist, daß selbige auf alle mögliche Weise & sub clausula codicillari, jedoch absque detractiōe Falcidiæ vel Trebellianicæ auf immerdar vest, unverbrüchlich und beständig seyn solle.

Zu mehrerer Corroboration ist diese Stiftung nicht nur in Gegenwart dreyer Herrn und Mitglieder Eines HochEdlen Rathes selbst von mir
 R eigen:

eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern
 Diese auch gebeten worden, solche durch ihre Unter-
 zeichnung zu bestättigen, und hiſce peractis habe
 ich demnächst sothane völlige Willens-Meynung
 selbst in Person denen demahlig wohlregierenden
 beeden Herrn Bürgermeistern zu gerichtlicher Pro-
 tocollirung und immerwährender Aufbehalt, und
 Befolgung überreicht. Frankfurt den 18^{ten} Au-
 gusti 1763.

(L. S.) Ich Johann Christian Senckenberg,
 Med. Doctor und Physicus Ordinarius
 allhier, bekenne, daß obstehendes meine
 wohlbedächtliche Willens-Verordnung
 und unwiederrufliche Stiftung sey.

(L. S.) Friederich Adolph von Glauburg, Schöff
 und des Rathß, als hierzu besonders er-
 betener Zeuge.

(L. S.) Johann Martin Ruppel, J. U. D. und
 des Rathß, als hierzu besonders erbetener
 Zeuge.

(L. S.) Johannes Siegner, J. U. L. und des
 Rathß, als hierzu besonders erbetener
 Zeuge.



N. 4.

Die Zugabe zu dem Stiftungs-Brief.

Hierinnen sind befindlich

meine

Johann Christian Senckenbergs,

Med. Doct. und Physici Ordinarii

alhier,

nöthig erachtete

Zusätze und Erläuterungen

der von mir 1763. 18. Aug.

zum

Besten des Vaterlandes in Verbesserung
des Medicinal-Wesens und Versorgung armer
Kranken errichteten Stiftung,

Sub dato Frankfurt den 16. Decembris 1765.

In dem Namen Gottes, Amen!

Demnach ich Endes Unterschriebener unter dem 18^{ten} Augusti 1763. zwar eine Disposition gemacht, in welcher ich wegen meines zeitlichen Vermögens, zum Besten des Vaterlandes und des Armuths gewisser massen das nöthige versehen, welches alles auch in allen seinen Puncten und Clauseln, in so weit es der jezigen Erklärung gemäß ist, gehalten wissen will; gleichwolten aber mir §. 5. und 18. vorbehalten, zu sothaner Willens-Meynung Zusätze und dabey weiter gutgefundene Erläuterungen zu machen: Als will und verordne ich hiermit:

1.) Daß meine Stiftung den Namen der Dr. Senckenbergischen Stiftung führen, und alles was von derselben Administration vollzogen wird, unter dem von mir anzuschaffenden Siegel ausgefertigt werden solle. Ich gedenke

2.) auf selbiges obenhin das Frankfurtsche Wappen des einfachen Adlers, darunter aber mein eigenes von denen Eltern anererbetes Wappen eines brennenden Berges, zum Andenken, nebst der Ueber-

Ueberschrift: Fundatio Senckenbergiana amore Patriæ; setzen zu lassen. Sollte ich aber von dem Tode übereilet werden, empfehle solches denen Herrn Administratoribus auf der Foundation Kosten zu veranstalten. Damit aber auch

3.) jedermann, welchem daran gelegen, das Stiftungshaus zu finden wisse, empfehle ich denen Herrn Administratoren, sogleich nach meinem in Gottes Willen stehenden Hinscheiden, eine Tafel mit güldenen Buchstaben, mit der Aufschrift: *Aedes Fundationis Senckenbergianæ*; aufzuhängen, und solches aus der Massa zu besorgen. Obwohl ich auch

4.) §. 8. meiner obersagten Disposition das Löbliche Collegium Physicorum dieser ansehnlichen Reichsstadt Frankfurt zu beständig fortwährendem Administratoribus, Executoribus und Testamentariis meines Instituti bestellet habe, so ist doch mein Wille und Meynung dabey nicht gewesen, die Familie, von welcher ich den Namen führe, und ersagtes Institutum denselben vor immer behalten soll, auszuschließen; und da ich mich vielmehr desjenigen, so meine Schuldigkeit gegen meine Eltern und dieselbe mit sich bringet, dancknehmig erinnere, als setze ich hiermit und will, daß

5.) wenn Gott mich vor meinem ältesten Bruder, Herrn Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg,, aus dieser Zeitlichkeit abrufen sollte, derselbe, oder falls ich Ihn überlebete, sein ältester Sohn, und mein Tauf-Pathe, Renat Leopold Christian Carl, oder nach dessen Hintritt jedesmal der älteste an Jahren, aus wohlgedachten meines Herrn Bruders männlichen Nachkommen, gegenwärtig oder künftigen, aus welcher seiner Söhne Linien das seyn möge, diese Execution zugleich mit und vornehmlich beständig haben, führen, bey Vorfällen die Einsicht von der Beschaffenheit nehmen, und zur gericht. oder außer gerichtlicher Handhabung, gleich mir wenn ich selbst an noch am Leben wäre, an meiner Stelle, auf Kosten der Stiftung das nöthige verfügen sollen, gleich dann auch mein obgedachter Herr Bruder solches also vor sich und die Seinige übernommen, und mir die Festhaltung zugesaget hat. Und damit solches um do standhafter geschehe, setze ich

6.) Wohlgedachten meinen ältesten Herrn Bruder, Freyherrn von Senckenberg, und dessen männliche Nachkommen, wie jetzt gedacht, zu meinem Erben in der obgeschriebenen Maase dergestalt ein, daß Sie meine Errichtung und derselben Administration vollkommen aufrecht lassen, auch aus derselben
 sich

sich nichts im mindesten wegen des Erbrechts zueigenen, vielmehr meinen Willen besten Fleißes befördern, wovon ich deren jedesmaligen Seniori die Summe von fünfhundert Gulden, in der zu Frankfurt bey der Rechenen jederzeit bestimmten Wehrung, jedes Jahr auf den Tag meines in Gottes Willen stehenden Absterbens, aus denen Händen derer Herrn Administratorum gegen ihre Duitung zu empfangen, zulege und anweise, und ersagte Herrn Administratores, sub lege paratissimæ Executionis, tanquam in causa jam decisa, damit belade, dergestalt, daß sogleich mit monitoriis de imminente Executione auf ersteres Anrufen angefangen werden soll. Sothaner jährlicher Betrag derer fünfhundert Gulden soll

7.) bey der Freyherrlich: Senckenbergischen Familie niemalen in andere Hand oder von dem Nutznießer in der Familie selbst versezt, verkauft, cedirt, oder auf andere Art beschweret werden, sondern von einem auf den andern, bis zu Ausgang des männlichen Stammes, ungetrennet fallen. Wenn aber

8.) dieser meines Herrn Bruders männlicher Stamm nach Gottes Willen ganz erloschen ist, substiruire ich sodann demselben sub Lege Fidei-

commissi, die beyde Herrn Decanos Facultatis
 Juridicæ & Medicæ der nahe gelegenen Fürstlich-
 Hessischen Universität Giessen, jeden mit jährlichen
 hundert Gulden, unter der Auslage an meine Ad-
 ministration, Ihnen solche zu der nehmlichen Zeit,
 und unter der nehmlichen Festhaltung zu bezahlen.
 Es sollen aber sodenn die der Familie weiters ver-
 schaffete dreyhundert Gulden an meine Stiftung
 zurückfallen, und bey derselben verbleiben. Auch
 werde ich

9.) die Fürstliche Hochlöbliche Universität zu
 Giessen, um dasjenige, so Ihnen beyderseitigen be-
 nenneten Herrn Decanis alsdenn nach Abgang der
 Familie meines Herrn Bruders, als in deren Stelle
 getretenen Coexecutoribus obliegt, zu überneh-
 men sogleich ersuchen, und bey derselben vidimirte
 Copieyen meiner Verordnungen, zu mehrerer Wis-
 senschaft, hinterlegen. In Kraft sothanen Execu-
 tiv-Amtes soll

10.) von denen Herrn Administratoribus mei-
 ner Stiftung dem Erben ex Familia, oder wer an
 dessen Stelle tritt, jedes Jahr nach Schliesung
 der Rechnung, mittels eines Ihm zu zufertigenden
 Exemplars ersagter ganzer Rechnung, und Erzäh-
 lung des sonstigen Hergangs, von dem Zustand
 der

der Administration Nachricht gegeben werden, und Ihme allenfalsige Monita darüber zur Erledigung zu machen frey stehen, um dadurch alles um so mehr in Richtigkeit zu erhalten. Und gleichwie

II.) meines Herrn Bruders Familie bisher an ziemlich weit entfernten Orten ist oder sich aufhalten könnte, so vergönne ich derselben in Frankfurt oder der Nachbarschaft einen Bevollmächtigten zu setzen, um dasjenige, so Ihnen hierbey obliegt, zu verrichten. Wäre aber jemand von Ihnen in Frankfurt vor einige Zeit anwesend, stelle meinen jederzeitigen Erben ex Familia frey, in dem Stiftungs-Haus abzustiegen, und wie es die Beschaffenheit der Einrichtung erleidet, das Quartier daselbst, ohne weiteren Kosten der Stiftung, zu nehmen. Sollten auch

12.) wegen meiner Stiftung sich Fälle ereignen, (welches ich doch nicht hoffen will) wo ohne gerichtliche Hülfe keine Auskunft zu finden wäre, solle solches lediglich zu meines Herrn Bruders Familie, und der selbiger in Coëxecutione per §. 8. seiner Zeit nachgesetzten Herrn Physicorum Ermessen stehen, und ihnen niemand hierbey etwas einreden, sondern die Herrn Administratores schuldig seyn, die nöthige Kosten aus der Stiftungs-Cassa sogleich, gegen hernachmals, wenn das Geld

verwendet, ihnen zu beliefernde Berechnung, folgen zu lassen. Und gebe ich allem diesem so ich hier verordnet

13.) die nehmliche Kraft, als ob diese Abgaben in denen §. 7. und 16. meiner unter dem 18. Aug. 1763. erklärten Willens-Meynung namentlich mit ausgedrucket wären, und unter Vorbehalt einer ihnen obnehin gebührenden Hypothecæ realis vor meine Erben aus der Familie, und denenselben nachgesetzte Coexecutores, um dasjenige so ich hier zu ihrem Besten verschaffet, desto mehr zu vergewissern, alles als ob es damals allschon wörtlich eingeschaltet wäre. Da ich auch

14.) in dem §. 13. meiner Disposition versehen, daß der Herr Senior des Liger Collegii mit zu Abhörung der Rechnungen gezogen werden solle; dieses ganze Institutum aber vornemlich nach allen §. §. zu gesamter Stadt und der Bürgerschaft Nutzen angesehen ist: Als will ich, daß ersagter Herr Senior bey dem Collegio sofort davon Relation thun, ein Exemplar der Rechnungen zu begehren Macht haben, und diesem Bürgerlichen Collegio, wenn etwas zum Besten der Sache zu erinnern wäre, solches an Löblichen Rath zu bringen, allenfalls auch den Coexecutorem ex Familia darüber zu erinnern frey stehen solle. Und gleichwie

15.) nach

15.) nach dem §. 5. 10. 18. ich annoch verhoffe, durch den Zuwachs meines Vermögens, die Stiftungs-Summe auf hundert tausend Gulden, allenfalls auch darüber, zu setzen, welchemnach der vor das Armuth bestimmte dritte Theil deren Einkünften wohl erleiden dürfte, nach und nach, wenn zumal andere Christlich-gesinnete wohlhabende Leute zutretten wollten, auf einen Bürger und Bessassen-Hospital, in welchem arme und franke Bürger und Bessassen verpfleget werden könnten, und woran es hiesiger Stadt annoch fehlet, zu denken; als will ich meinen Executoren und Coëxecutoren solche Sorge aufgetragen, und dieselbe hiemit bemächtiget haben, auf allen Fall alljährlich mit der Halbscheid desjenigen Quanti an Einkünften, welches nach meinem Ende vor die Arme heraus kommen wird, bey sothanem löblichen Unternehmen, welches ich des Hochansehnlichen Magistratus und löblicher Bürgerschaft Sorgfalt empfehle, Sich von der Stiftung wegen einzulassen, jedoch anders nicht, als wenn der Stiftung zugleich eine Mit-Direction zur besseren Aufrechthaltung gegönnet werden wollte. Wäre es nun auch

16.) daß der Zustand meiner Stiftungs-Cassa erlitte, eines oder etliche im §. 10. gedachte Stipendia medica abzugeben, so ist dabey meine Meynung, daß die hierzu sich meldende oder zu wählende

Subjecta solche Leute seyn sollen, welche ander-
 werts her ihr Auskommen auf Universitäten nicht,
 oder nicht behörig, haben könnten, und zu denen
 Studiis gleichwol tüchtig befunden würden, deren
 Auswahl zu derer Herrn Physicorum alleinigen
 Ermessen stehen, und dieselbe dabey auf keine Re-
 commendation, von welcher Art sie auch seye, son-
 dern allein auf ihr Gewissen Rücksicht nehmen sollen.
 Um damit man auch des Fleißes und guten Auffüh-
 rung derer Stipendiatorum desto besser gesichert
 seye, sollen dieselbe angehalten werden, vor Aus-
 gang jeden Jahres ein Attestatum Facultatis Me-
 dicæ, wegen ihres Fleißes und guten Wandels
 bey zu bringen, in Verbleibung dessen aber das
 Stipendium auf das folgende Jahr nicht weiter ge-
 reicht, sondern eingezogen werden, da es sonst
 gewöhnlicher massen auf drey Jahre fortlaufen kann.
 Und da mir

17.) so lange mir Gott das Leben in der Welt
 fristen will, annoch verschiedenes beyfallen könnte,
 welches ich sowohl dieser als der vorigen Verord-
 nung annoch zuzusetzen nöthig fände, so will mir
 hiemit zum Ueberfluß nahmentlich vorbehalten ha-
 ben, selbiges auch ohne weitere solenne Disposi-
 tion, durch beygefügte von meiner Hand geschrie-
 bene, besiegelt oder unbesiegelte Zettul anzufügen.

Zu mehrerer Bergewisserung aber habe gegenwärtiges unter meiner Handschrift gefertigt und besiegelt, erkläre auch dabey nochmalen, daß diesem Anhang eben diejenige Kraft gebe, als ob derselbe in dem Aufsatz von dem 18. Aug. 1763. wörtlich enthalten wäre, weshalben dann diese Erbs. Einsetzung und übrigen Inhalt von dreyen hierzu erbetenen Herren des Rathes solennisiren, auch davon Einem Hochlöblichen Rath, und meinem Herrn Bruder dem Reichs Hof-Rath, wie auch dem Herrn Seniori des Löbl. Ein und funfziger Collegii, ersterem das Original, denen übrigen aber Copias vidimatas zustellen lassen. So geschehen Frankfurt am Mayn den 16^{ten} Decembris 1765.

(L.S.) Johann Christian Senckenberg, Med. Doctor und Physicus Ordinarius allhier mppr.

(L.S.) Nemigiuß Seifart von Klettenberg, Scabinus & Senator, quæ Testis ad hunc actum requisitus.

(L.S.) Johann Maximilian von Holzhausen, Scabinus & Senator, als hierzu erbetener Zeuge.

(L.S.) Johann Matthias Bansa, Scabinus & Senator, als gleichfalls hierzu erbetener Zeuge.



N. 5.

Obrigkeithliche Bestätigung dieser Zugabe.

Verlese man die von dem Hochgelahrten Doctore und Physico Senckenberg überreichte Zusätze und Erläuterungen zu seiner allschon in Anno 1763. beschehenen und approbirten Stiftung :|:

Ponatur ad Acta, und werden zugleich diese Zusätze Obrigkeithlich hiermit bestättiget.

Conclusum in Senatu d. 13. Februar. 1766.





N. 6.

Antwortschreiben der Universität Gießen.

Wohlgebohrner, Hochgelahrter,

Insonders Hochgeehrtester Herr Hof-Rath,

Wir haben die von Ewer Wohlgebohrnen lezthin an uns zu übersenden beliebte letzte Willens-Verordnungen, samt übrigen Beylagen, richtig empfangen, und solche zur academischen Urkunden Repositur verwahrlich hinterlegt.

Wegen der in diesen letzten Willens-Verordnungen von Ew. Wohlgebohrnen gegen die hiesige Universität und besonders die Juristisch und Medicinische Facultäten, auf eine vorzüglich schäßbare Weise geäußerten Liebe und Vertrauens wiederholen Wir nun nicht allein die bey Denenselben in Unserem Namen von Unserem Herrn Collegem D. Koch bereits mündlich abgestattete schulbige große Dankfagung; sondern Wir nehmen auch hiermit schriftlich all dasjenige, was Dieselben in mehrgedachten Dero letzten Willens-Verordnungen der Juristischen und Medicinischen Facultät casu eueniente aufzutragen und zu vermachen beliebt haben, nochmals willig und dancknehmigst an, und geben Ewer Wohlgebohrnen an bey die Versicherung, daß dereinst, casu eueniente, von beyden Facultäten das ihnen geneigtest aufgetragene Geschäfte nach Dero selbst edelmüthigen und für das gemeine Armuth Dero lieben Vaterstadt, auch Aufnahme des dortigen Medicinischen Wesens, nie genug zu preisenden Absichten, getreulich werde verwaltet und besorget werden.

Wir wünschen übrigens, daß der Höchste Ewer Wohlgebohrnen, besonders zum Besten und noch weiteren Beförderung Dero preiswürdigen und Dero Andenken auf ewig mit Lob, Danck und Ruhm bekronenden Instituci, noch viele Jahre bey allem vergnügten Wohlergehen und Gesundheit erhalten möge; Anbey empfehlen wir die hiesige Universität zu Dero ferneren Liebe, und Uns samt und sonders zu beharrlicher Gewogenheit und Freundschaft, die Wir mit aller Hochachtung verharren

Ewer Wohlgebohrnen

Gießen den 3ten May
1766.

ergebenste

Rector, Cancellarius, Decani, Doctores und Professores

der Hochfürstl. Hessischen Universität daselbst.

à Monsieur

Monsieur le Docteur Senckenberg,
Conseiller de la Cour & Medecin
Ordinaire de S. A. Serenissime Msgr.
le Landgrave de Hesse-Cassel, & Phy-
sicien Ordinaire de la Ville Impe-
riale de &

d

Francfort.



N. 7.

Auszug des Prologi der ältesten Ordnung des Teutischen Ordens, woraus zu sehen daß selben die Bremische und Lübeckische Burger zu Anfangs aufgebracht haben.

Et Cod. Msc. perg. Seculi XVI.

Uebersetzung nach jeziger Schreibart.

In dem Name der Heiligen Driueldeheit. So condegen we alle den genen die in sien, enn noch hiemo commen sulen. Wie begunnen wart. enn van weme. enn wie. en te wilh tyt. Dör dene des Spetols Sente Marien des Dutschen Hues von Iherusalem. van der gebort ons Herren. des M. enn C. enn XC. joer woren. In den tiden due Akers belegert war. van den Kersten enn metter Gots Hulpen wider gewonnen wart van den Handen der Dugelowegen. Ten selven tiden was in dem Here ein teils guder Lude van Bremen en van Lubeke. die van der mildeheit ons Herren. hun ontfarden over die mengerhende Gebreken. die die siken hadden in dem Here. enn begunsten des vorgenannden Spetols onder einen segel van einen sceph dat ein kochge geheiten es. dar sie die siken mit geweter Andagt onderbragten. en derre met vlite plagen. det cleine begen ontfarmede den hertogen Brederrike van Swouen. enn den anderen hoegen heren. deren namen hie no gescreven sien. der ersame Patriarke van Iherusalem, enn

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit thun wir allen denjenigen, so jetzt leben, und hinführo kommen sollen, kund und zu wissen: Wie, von wem, auf welche Weise, und zu welcher Zeit der Orden des Spitals St. Maria des Deutschen Hauses zu Jerusalem entstanden ist. Von der Geburt unsers HErrn im Eintausend, ein hundert und neunzigsten Jahre geschehen: zu der Zeit, da Akre, (Ptolemais) von den Christen belagert, und mit Gottes Hülfe aus den Händen der Ungläubigen wieder gewonnen ward. Um diese Zeit war in dem Heere ein Theil guter Leute von Bremen und Lübeck, die von der Mildthätigkeit unsers HErrn gerührt, sich über die Menge der Gebrechen erbarmten, welche die Kranken im Heere hatten, und beförderten das vorgenannte Spital unter dem Seeigel eines Schiffes, das ein Kocher hieß. Dadurch sie die Kranken mit geweihter Andacht unterbrachten, und sie mit Fleiß warteten und pfliegen. Dieses fleisne Beginnen gefiel dem Herzog Friedrich von Schwaben und andern

der coninc Heinrich desselven rics. enn de Hertoge Heinrich van brabant de hoeftman war des heers. Enn de meister van dem Spetole sent Johannis. enn der meister van dem temple. die ertschebisshop. enn die hoege lude des selven rics. Met derre rode der vorenanden. Sonde der Hertoge van Swouen sin boden over meer ane sinen Bruder coninc Heinrich. du sent Keiser wart. dat he verworfe ane den Paus Celestino. dat he dat vorenande Spetol bestedege. enn deme geue dat leuen ane den sicken no den spetole sent Johans. enn die Ridderescap no den ordene des tempels. dat geschide dat hore bei der leuen enn hore Briheit van der mildeheit des Paus wart gestedeget dat. enn gegeuen denselven spetole. dat selve leuen en is nit gestedeget alleine van den luden op ertrike.

Hie beginnit der Prologus der Brudere des Spetols ic.

der hohen Herren, deren Namen hier nachfolgen: Der ehrsame Patriarch von Jerusalem, und der König Heinrich desselben Reichs, und der Herzog Heinrich von Brabant, welcher Hauptmann des Heeres war, und der Meister vom Spitale St. Johannis, und der Meister von dem Tempel, die Erzbischöffe und hohe Leute desselben Reichs. Mit Einrathen der vorbenannten sendete der Herzog von Schwaben Boten, über Meer an seinen Bruder, König Heinrich, der hernach Kayser ward, daß er dem Pabst Celestinus vorträge, das vorenandte Spital zu bestätigen, und das Lehen verleihe über die Kranken, wie dem Spitale St. Johannis, und die Ritterschaft nach dem Orden des Tempels. Dieses geschah, daß ihre beyder Lehen und ihre Freyheit von der Mildigkeit des Pabsts bestätigt ward, und demselben Spitale verliehen. Dieses Lehen ist nicht bestätigt alleine von den Weltlichen.

Hier fängt sich die Vorrede der Brüder des Spitals an.

N. 8.

Albrecht, Bischöffen zu Brixen, Beschreibung derer Betrügereyen und üblen Haushaltung bey seinen Hospitälern, samt neuer Einrichtung der Aufsicht über dieselbe a. 1328. ex Msc.

Nos *Albertus*, Dei gratia & apostolice sedis gratia Episcopus Brixinensis, universis Christi fidelibus, presens scriptum intuentibus, salutem in salvatore omnium. Quoniam ea que ad sanctum usum largitione sunt destinata fidelium, ad illum debent & non alium iuris ratione converti cure nobis esse debet ut loca quecunque nostre dyocesis pro pauperum infirmorumque sustentacione fundata & erogationibus dotata fidelium ex injuncto pastoralis officii debito ad usum talium quantum nobis est possibile conservemus. Verum quia *Rectores Hospitalium nostri temporis* sicut experientia manifesta nos docuit, *cura ipsorum postposita pauperes* nedum quod dolentes referimus, licet de jure adstricti, & ex ipsorum locorum fundacione ac dotacione specialiter obligati non colligunt sed inhumaniter eiciunt & repellunt, *Proventus & redditus locorum eorundem interdum in suos interdum in extraneos usus dampnabiliter convertendo.* Cupientes igitur eos quos ad observanciam Jurium privilegiorum & consuetudinum lau-

Wir Albrecht von Gottes, und des Apostolischen Stuhls Gnaden, Bischof zu Brixen, allen Gläubigen in Christo, welche gegenwärtige Schrift lesen, sey, in dem Heilande aller, Heil und Gnade. Weil alles, was durch Schenkung, den Gläubigen, zum heiligen Gebrauch, bestimmt ist, hierzu, und zu keinem andern, nach Recht und Billigkeit, angewendet werden muß; So erfordert unsere Vorsorge, daß die Dertter, welche in unserm Kirchensprengel zu der Armen und Unvermögenden Erhaltung gestiftet, und durch der Gläubigen Mithätigkeit begabt sind, nach unserer getreuen Hirtenpflicht, zu solchem Gebrauch, möglichst erhalten werden müssen. Alldiemeilen aber die Pfleger der Hospitäler unserer Zeit, wie uns die offsenbare Erfahrung lehret, mit Zurücksetzung ihrer Sorgfalt, darzu sie doch, dem Rechte, und der Stiftung auch Begabung dieser Dertter nach, besonders verbunden sind, die Armen nicht zu lassen, sondern, wie wir, mit vie-

laudabilium Virtutum premia non inducunt, tam adiectarum exaggeratione penarum quam de novo adiciendarum formidine secundum statuta & precepta canonica ab huiusmodi temerariis & negligencia revocare deformataque & neglecta in statum pristinum & debitum revocare. Specialiter autem & precipue circa hospitale sanctorum Symonis & Jude apostolorum prope clausam ubi potissimum talia hucusque pullulare intelleximus & cognovimus Infra scriptam ordinacionem in vi statuti de consilio & consensu capituli nostri permature conceptam tam Juri quam rationi conformem cum penis supra adjunctis ad perpetuam rei memoriam facimus & promulgamus. Quam per Rectorem dominum Fridericum Capellanum nostrum nunc per nos de novo illic institutum & successores quoslibet volumus de cetero inviolabiliter observari. Inprimis igitur circa observanciam pristinam, qua duodecim infirmi decumbentes antiquis temporibus inibi fovebantur, statuimus & ordinamus, ut ex nunc perpetuo totidem illic hujuscemodi undecunque venientes recipiantur & etiam nutriantur. Quorum quilibet dimidiam vini habeat de mane, dimidiam in sero, & sic in-

ten Leidwesen, sagen, zurückhalten, und auf eine unbarmherzige Art, wegtreiben, die Einkünfte und das Vermögen dieser Orter jezurweilen zu ihrem eigenen Nutzen, öfters auch zu fremdem Gebrauch, verdammlicher Weise anwenden; So sind wir bemühet, diejenigen, welche zu Beobachtung der Rechte, der Freyheiten und Gewohnheiten, durch die Belohnung löblicher Tugenden sich nicht treiben lassen, sowohl durch Schärfe, als durch erhöhete Strafen, und Furcht anzuhalten, daß sie nach den Canonischen Satzungen und Verordnungen von dergleichen verwegenen Nachlässigkeit abstehen, und was dadurch verwahret und versäumet worden ist, wieder gehöriger massen in vorigen Stand setzen mögen. Da wir aber dergleichen Unrichtigkeiten, in dem bey der Clause gelegenen Hospitale der Heil. Apostel Simonis und Judä insonderheit vermerket und befunden, so haben wir nachstehende dem Rechte und der Vernunft gemäße Verordnung in Kraft eines Gesetzes, auf Einrathen und mit Einstimmung unsers Capituls, bey Zeiten verfasst, auch unter obbemeldten Strafen, zur immerwährenden Erinnerung ausgestellt und kund gemacht.

tegram

Da

tegram quamlibet diem mensuram. Ipsosque continuet dominorum pane refectare, cum carnibus recentibus per æstatem & quam diu commode haberi possint per tres dies septimanis singulis videlicet Dominico Martis & Jovis refici precipimus ac etiam procurari. Per hyemem vero cum aliis carnibus bonis similiter procurantur. Volumus insuper ut talibus vestibus lectisternia & quecunque alia pro necessitate corporis liberaliter ministrentur. Huic autem adicimus articulo ut si forte ex casu quocunque tales infirmi non possint haberi tunc illorum loco ceci claudi orphani & decrepiti protinus colligantur. Quin & talibus de pane communi carnibus & aliis necessariis etiam detur, unde possint congrue sustentari. Quando vero commode haberi potest numerus predictorum decumbentium infirmorum tunc predictis Cecis & Claudis Hospitalarius non tenetur ammodo providere. Si qui autem predictorum infirmorum a loco recederent predicto vel decederent illis alii totidem & non ulterius infirmorum quindenam modis omnibus subrogentur. Item statuimus & ordinamus ut quinque elemosine generaliter omnibus volentibus recipere per quemlibet rectorem hospitalis predicti quinque vicibus in anno quolibet ministrentur iuxta consuetudinem eiusdem domus hospitalis hæctenus ab antiquis

Dahero wollen, ordnen, und verlangen wir, daß diese unsere Verordnung von dem Herrn Pfleger, Friedrich, unserm Capellan, den wir aufs neue hierzu bestätigen, und allen dessen Nachfolgern unverbrüchlich gehalten, und beständig beobachtet werden soll.

Insonderheit und vornähmlich ordnen, setzen und verlangen wir, daß bey der vorigen Einrichtung, nach welcher von alten Zeiten her zwölf schwache, arme unvermögende darinne versorgt und erhalten werden, nunmehr und künftighin, so viel Arme, als ankomen, aufgenommen und genährt werden sollen. Einem jeden soll des Morgens ein halbes Maaß Wein, auch Abends ein halbes Maaß Wein, mithin täglich ein Maaß Wein gereicht werden. Sie sollen mit Herrenbrod und frischen Fleische im Sommer, und so lange man solches gemächlich haben kann, drey Tage in der Woche, nähmlich Sonntags, Dienstags und Donnerstages gespeist und versehen werden. Im Winter sollen sie ebenfalls mit anderm guten Fleische versorgt werden.

Wir wollen auch über dieses, daß ihnen Kleidung, Betten und andere Leibes-Nothdurft reichlich mitgetheilet werde. Diesem Articul fügen wir noch bey, daß, woserne, auf allem Fall, dergleichen Arme, Schwache, Unvermögende nicht vorhanden wären, so-

temporibus observatam. Quorum primam in vere circa festum beati Georii, secundum in estate circa festum Sancte Margarite, terciam in autumpno circa festum Sancti Michahelis, quartam in hyeme circa festum Sancti Thome communiter pro omnibus fundatoribus & dotatoribus hospitalis eiusdem antedicti, & pro omnibus fidelibus ibi defunctis, & quintam specialiter pro anima primi fundatoris nostraque salute qui reformationi predicte operam dedimus in septima Pentecoste precipimus liberaliter erogari. Item statuimus & ordinamus, ut omnibus pauperibus sacerdotibus, clericis & Scolaribus ad dictum hospitale venientibus, dum tamen non vagis & aliis per statuta provincialia prohibitis prandium & cenam cum hospitio nocturno pro una vice tantum secundum honestatem & decenciam illic iuxta mensam hospitalarium ministretur, peregrinis autem ceteris transeuntis quacunque hora diei supervenerint, & pecierint, unum ferculum si haberi tunc possit, cum pane uno communi & hospicium nocturnum minime denegetur. Item statuimus & ordinamus ut Rector hospitalis memorati qui per tempora fuerit, non aliter instituatur ibidem, nisi plenam & continuam velit & promittat facere residenciam, in eodem, insuper huic nostre ordinacioni adicimus statuentes ut si reditus aut proven-

tus
dann an ihre Stelle, Blinde, Lahme, arme Waisen, Gebrechliche an und aufgenommen werden sollen. Diesen soll auch gemeines Brod, Fleisch und andere Nothdurft gereicht werden, daß sie genüßlich leben können. Wenn aber die Zahl der vorher gedachten ordentlichen Armen erfüllt ist, so soll der Hospital-Pfleger die Lahmen, Blinden zu versorgen nicht gehalten seyn. Wenn jedoch einige der mehrgedachten Armen Unvermögenden an dem Orte abgehen, oder sterben, so sollen eben so viel andere an deren Stelle, jedoch derer niemals über funfzehn überhaupt nicht aufgenommen werden.

Wir ordnen und wollen auch, daß jährlich, durch den benannten Hospital-Pfleger fünf Spenden unter alle Armen, die da kommen, nach alter Gewohnheit dieses Hospitals, ausgetheilt werden sollen. Davon die erste im Frühling, um das Fest George, die zweyte im Sommer, um St. Margaretha, die dritte, im Herbst, um Michael, die vierte im Winter, um St. Thomas, insgemein für alle Stifter und Wohlthäter ostgedachten Hospitals, und für alle darinne verstorbene Gläubigen, die fünfte aber insonderheit für die Seele des ersten Stifters und für unsere Wohlfahrt, der wir diese Stiftung zu verbessern, uns haben angelegen seyn lassen, den siebenden Sonntag nach Pfingsten

tus hospitalis ultra expensas domus necessarias & utiles, hospitalitatemque congruam & honestam ac procuraciones iam dictas quoquo modo se extenderint, residuum annis singulis, habita ratione cum loci ordinario inter pauperes distribui volumus & egenos, præter viginti marcas Veronenses, quas specialiter Rector hospitalis eiusdem qui pro tempore fuerit in utilitatem possit convertere propriam & privatam. Nisi nota sterilitas communis hospitalitatis vel quecunque alia iusta & rationabilis causa alia in hoc casu & premissis omnibus inducerent & suaderent. Ita tamen quod defectus necessitatis aut penuria quoad infirmos decumbentes predictos non principaliter quoad excludendum statim eiusdem sed in omnem eventum & ad ultimum benigna consideracio habeatur. Que omnia & singula volumus ad noticiam & arbitrium ordinarii vestri premitteri & deduci. Nulli ergo omnino Rectorum hospitalis predicti liceat huiusmodi nostram ordinationem quomodolibet infringere, vel eidem ausu temerario contraire, sed eandem quilibet inviolabiliter studeat observare. Quicumque autem Rectorum huius, salutis proprie quod absit immemor premissa prout statuuntur per omnia non servaverit, vel notabiliter negligens fuerit, si per annum integrum sic perseveraverit, aut si per mensem absque iusta

sten, reichlich vertheilt werden soll.

Ingleichen ordnen und wollen wir, daß allen armen Geistlichen, Priestern und Schulbedienten, welche sich bey diesem Hospitale angeben, keinesweges aber den herumsehweifenden und nach den Gesetzen verbotenen Umläuffern, Mittags und Abends Mahlzeit, auch ein Nachtlager, nur einmal, wie es andere Hospital-Berwandte ehrbar und anständig genießen, gereicht werden soll. Den übrigen vorbegehenden fremden Armen, es sey an welchem Tage, oder zu welcher Stunde sie was begehren oder bitten, soll etwas Fleisch wenn man es bey der Hand hat, zu essen mit gemeinem Brod gereicht, auch ein Nachtlager nicht versagt werden.

Ferner setzen und ordnen wir, daß der jedesmalige Pfleger dieses oftgedachten Hospitals, so lange er den Dienst verwaltet, auf keine andere Weise eingesetzt, und bestellt werden soll, als daß er nirgends anderswo, als darinne seine völlige und beständige Wohnung zu haben verspreche.

Zu dieser unserer Verordnung setzen wir auch noch, und wollen, daß, wenn die Gefälle, oder Einkünfte des Hospitals den

iusta causa se a dicto loco absentaverit, postquam de his notorie constiterit in iudicio vel extra, nec rationabilem ut premittitur possit excusationem pretendere, ipsum ex tunc dicto hospitali volumus & declaramus ipso iure fore privatum, ac sine spe ulla restitutionis perpetuo decernimus permanere. Ut autem predicta omnia & singula perpetuo obtineant roboris firmitatem, Nos Albertus Episcopus Brixinensis predictus presens instrumentum fieri fecimus, & ordinavimus, nostri & Capituli nostri Brixinensis antedicti sigillorum appensionibus debite communitari ad perpetuam rei memoriam super eo. Datum Brixini. Anno Domini MCCCXXVIII. XII. die mensis Novembris.

nothwendigen und nützlichen Aufwand, auch was zu der ehrbaren, und gebührenden obbemeldten Verpflegung erfordert wird, übersteigen, und sich vermehren, der jährliche Ueberschuß davon, nach abgelegter ordentlicher Berechnung, mit dem Ordinario, (Pfarrer) des Orts, an Arme, Dürstige, bis auf zwanzig Veronesische Marck, ausgetheilet werden soll, welche der zu solcher Zeit das Amt führende Pfleger des Hospitals insonderheit für sich behalten, und in seinen eigenen Nutzen verwenden kann. Daferne aber auch bekannte allgemeine Unfruchtbarkeit, Kriegs-Gefahr, Unglücksfälle, oder sonst eine rechtmäßige Ursache der Hinderniß in allen vorher gemeldten Einrichtungen, sich er-

äugnen sollten; So sollen doch osterwähnte Armen und Unvermögende Hospital-Verwandte nicht verstoßen, sondern in allem Fall für dieselben wohlthätige und gütige Sorgfalt angewendet werden.

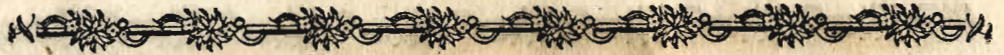
Alles dieses insgemein, und insonderheit haben wir zu eures Ordinarii Wissenschaft, und Nachachtung nicht verhalten wollen. Es soll daher keiner von den Pflegern des obgedachten Hospitals dieser unserer Verordnung auf keine Weise zu wider handeln, noch derselben freventlichen Eingriff thun, sondern ein jeder solche unverbrüchlich zu erfüllen, bemüht seyn.

Wir wollen auch, daß derjenige Pfleger dieses heilsamen Werks, welcher alles vorhergemeldte, nicht genau beobachten, sondern seines eignen Heils, wie wir nicht hoffen, uneingedenk,

bey

bey aller dieser Stiftung eine merkliche Nachlässigkeit bezeugen möchte, und woforne er ein ganzes Jahr hindurch in solcher Saumseligkeit verharren, oder nur einen Monat über, ohne rechtmäßige Ursache von besagtem Orte abwesend seyn würde, auch nachdem er gerichtlich, oder außergerichtlich darüber zur Rede gesetzt worden, und keine rechtmäßige Ursache, oder Entschuldigung einzuwenden vermag, des gedachten Hospital-Amtes, dem Rechte nach, entsetzt, und desselben ohne einzige Hofnung es wieder zu erhalten, beraubt bleiben soll. Und damit alles vorhergehende insgemein und insonderheit, in beständiger Kraft anf immerdar bleiben, und erhalten werden möge; So haben wir Albrecht, ermeldter Bischof von Brixen, gegenwärtige Urkunde ausfertigen lassen, und verordnet, daß solche mit Unserm, und unsers obgedachten Capituls zu Brixen Siegeln, zur beständigen Wissenschaft und Erinnerung, bestärkt werden möge. Gegeben zu Brixen, im Jahre Unsers HErrn 1328. am 12. des Wintermonats.





N. 9.

Obrigkeithliche Erlaubnis das Begräbnis betreffend.

Als ein Extractus Löblichen Casen- und Amtes-Protocollis de 30. pass. die von dem Hochgelahrten Doctore und Physico Ordinario, Hof-Rath Senckenberg, nachgesuchte Erlaubnis sich in seinem Garten und Stiftungs-Haus auf der grossen Eschenheimer Gasse eine Grabstätte errichten lassen zu dürfen betreffend anjehzo verlesen worden. :

Solle man ihme lediglich für seine Person in Rücksicht seiner Stiftung bey diesem Ansuchen willfahren, jedoch unter dem Vorbehalt, daß solches zu keinem Nachtheil auf andere Personen gezogen werde.

Conclusum in Senatu d. 4. Junii 1767.

N. 10.



N. Io.

Grabſchrift,
welche ſich der Stifter ſelbſt geſetzt.

D. O. M. S.

CONDITUM HOC IN SEPULCRO
TERRENUM CORPUS
JOANNIS CHRISTIANI SENCKENBERG,
DEI MISERANTIS BENIGNITATE,
DUM HIC VIVERET,
BONI CIVIS,
MEDICI FIDELIS,
CUI TERRA EXILII LOCUS,
CÆLUM PATRIA,
QUAM REPETIIT LÆTUS,
CUM PLACIDE MORIENDO LIBERTATEM
ASSEQUERETUR
ANNO MDCC DIE
NATUS MDCCVII. d. XXVIII. FEBRUARII.

*

VIVENS DISCE MORI: SIC VITAM MORTE PARASTI;
SOLI VINCENTI NAMQUE CORONA DATUR.

Zu Teutſch:

Gott dem Allmächtigen zu Ehren.

In diesem Grabe liegt verwahret der irdische Leib,
Johann Christian Senckenberg, der in seinem
Leben, durch Gottes erbarmende Güte, ein redlicher
Bürger und treuer Arzt gewesen; der die Erde für den
Ort der Verweisung, den Himmel aber für sein Vater-
land gehalten hat, dahin er mit Freuden zurück gekehret
ist, als er durch einen sanften Tod die Freyheit erhielt,

Im Jahr MDCC den

Gebahren MDCCVII. den 28. Februar.

*

Lerne sterben dieweil du lebest: So hast du durch den
Tod das Leben erworben;
Dann niemand wird gekrönet, als der, der überwindet.

E N D E.



